



MUNBW

**Model
United Nations
Baden-Württemberg
2024**

Handbuch
Sicherheitsrat



Vielen Dank an unsere Förderer*innen



Co-funded by
the European Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



GlücksSpirale

Heidehof
Stiftung



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.



mEin Stuttgart
mEine Welt



IMPRESSUM

Deutsche Model United Nations

(DMUN) e. V.

Birkenweg 1

24235 Laboe

E-Mail: info@dmun.de

Website: www.dmun.de

V. i. S. d. P.: Henning Lutz

Bildnachweise

Alle Bilder sind (wenn nicht konkret anders vermerkt) Eigentum des Deutsche Model United Nations (DMUN) e. V. oder sind vom Urheber zur uneingeschränkten Wiederverwendung ausgewiesen.



Inhalt

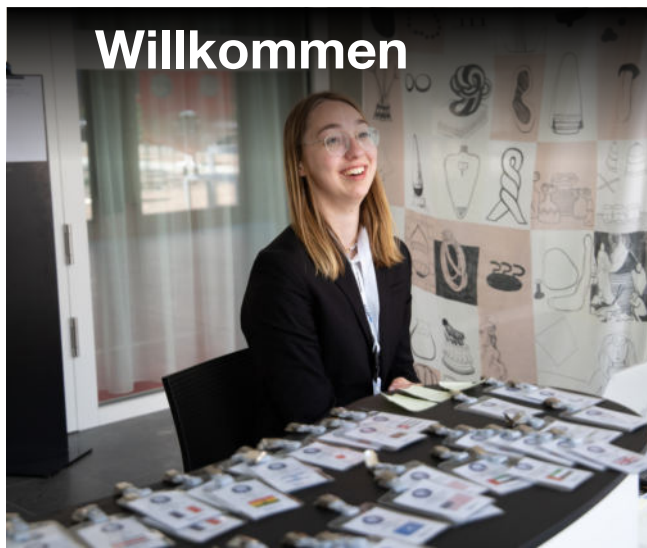
- [5](#) Grußwort des UN-Generalsekretärs António Guterres
- [7](#) Grußwort der MUNBW-Generalsekretärin Nora Dornis
- [9](#) Grußwort der Projektleitung

- [12](#) Teilnehmendenbetreuung (TNB) & Awarntessteam
- [15](#) Zeitplan
- [16](#) Rahmenprogramm
- [17](#) Veranstaltungsorte
- [18](#) Rollen auf der Konferenz
- [20](#) Gremien und Themen

- [22](#) DMUN Jahresthema
- [25](#) Das System der Vereinten Nationen
- [27](#) Ihre Vorbereitung auf die Konferenz
- [28](#) Positions- und Arbeitspapiere
- [30](#) Thema 1: Desinformationskampagnen und hybride Kriegsführung in bewaffneten Konflikten
- [41](#) Thema 2: Situation in Mali

ANHANG

- [57](#) Geschäftsordnung (GO)
- [65](#) Praktische Hinweise zur Geschäftsordnung
- [66](#) Liste der Operatoren
- [68](#) Antrags- und Ablaufübersicht





Willkommen

Grußwort des UN-Generalsekretärs António Guterres



Vielen Dank, dass Sie an Model United Nations teilnehmen und sich für einige der wichtigsten Themen unserer Zeit engagieren: Frieden, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte.

Unsere Welt hat in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte erzielt, von der Erhöhung der Lebenserwartung bis zur Senkung der Kindersterblichkeit. Innerhalb von nur einer Generation konnte die Zahl der Menschen, die in extremer Armut leben, um mehr als eine Milliarde reduziert werden.

Doch diesen Erfolgen stehen große Risiken gegenüber. Der Klimawandel ist eine existenzielle



Bedrohung und die entscheidende Herausforderung unserer Zeit. Sie sind die erste Generation, die im Schatten des Klimawandels aufwächst, und die letzte, die seine schlimmsten Folgen verhindern kann. Die Welt braucht Ihr starkes Engagement, um den Ehrgeiz zu steigern, die Emissionen zu senken und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Vereinten Nationen sind die Plattform für Maßnahmen gegen den Klimawandel, gegen die wachsende Ungleichheit, für die Nutzung neuer Technologien zum Wohle aller und für alle globalen Fragen, die nicht von einem einzelnen Land allein gelöst werden können. Unsere Blaupause ist die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – der weltweit vereinbarte Plan für Würde, Frieden und Wohlstand auf einem gesunden Planeten. Um die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, brauchen wir eine große globale Mo-

bilisierung, die über die Regierungen hinausgeht, Menschen aus allen Gesellschaftsschichten zusammenbringt und zeigt, dass die internationale Zusammenarbeit für alle etwas bringen kann. Die Stimmen von Frauen und Mädchen und von jungen Menschen sind dabei von entscheidender Bedeutung.

Deshalb ist Model United Nations so wichtig. Ich danke Ihnen, dass Sie sich engagieren und für die gemeinsamen Werte der gesamten Menschheit eintreten. Ich hoffe, dass Sie das, was Sie hier lernen, in Ihr Leben, in Ihre Familie, zu Ihren Freund*innen und in die Welt hinaus tragen werden. Die Vereinten Nationen zählen auf Sie als Akteure des Wandels, wenn es darum geht, eine bessere Zukunft für alle zu schaffen.
(Übersetzt aus dem Englischen)

Die Vereinten Nationen zählen auf Sie als Akteure des Wandels...

Grußwort der Generalsekretärin von MUNBW Nora Dornis



Ehrenwerte Delegierte, ehrenwerte Vertreter*innen von Nichtstaatlichen Akteur*innen, ehrenwerte Vertreter*innen der Konferenzpresse,

Herzlich willkommen bei Model United Nations Baden-Württemberg 2024! Ich freue mich sehr, dass Sie sich entschieden haben, im Mai in Stuttgart aufs diplomatische Parkett zu treten, um selbst internationale Herausforderungen zu diskutieren und zu bewältigen.

Denn diese sind zahlreich: Klimakrise, Biodiversitätskrise, steigende Lebenshaltungskosten, Nationalismus, bewaffnete Konflikte und die Nachwirkungen der Covid-19 Pandemie. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert jedoch mehr als eine leichte Anpassungen des Status Quo – sie benötigt tiefgehende



Wir können die Herausforderungen nur zusammen bewältigen

Transformationen unserer Art zu leben, zu wirtschaften und Politik zu machen.

Dabei ist eine Erkenntnis zentral: Wir können die Herausforderungen nur zusammen bewältigen, diplomatisch, und wenn alle an einem Strang ziehen – wenn wir alle unsere Klimaziele einhalten,

wenn wir zusammen Lieferketten resilienter machen, wenn wir Wissen teilen und diplomatisch verhandeln, anstatt zu den Waffen zu greifen.

Doch der Multilateralismus selbst ist in der Krise: Mehr und mehr schotten sich Regierungen ab, ziehen sich zurück in ein 'My country first', streichen internationalen Organisationen und der internationalen Zusammenarbeit Gelder und versuchen, Migration einzudämmen.

In diesen großen politischen Fragen kommen junge Menschen oft zu kurz, als Gegenstand von Politik, aber vor allem als aktiv Mitgestaltende und Entscheidungstragende.

Das ändern Sie bei MUNBW 2024 – indem Sie selbst als Diplomaten*innen diskutieren, miteinander um Lösungen ringen und Kompromisse schließen. Ich freue mich bereits sehr, Sie dabei zu begleiten und Sie ab dem 09. Mai in Stuttgart persönlich kennenzulernen.

Bis dahin verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Nora Dornis

[Lesen Sie mehr über die Rolle der Generalsekretärin auf Seite 18](#)

Grußwort der Projektleitung Henning Lutz, Marcel Machauer, Joshua Mayer



Ehrenwerte **Teilnehmende** von **MUNBW 2024**,

in diesen aufgeheizten Zeiten sind Sie, werte Delegationen, werte Vertreter*innen von Nicht-staatlichen Akteuren, werte Journalist*innen der Konferenzpresse, die Zukunft. Sie lenken die Geschicke von morgen - und heute gehen Sie dafür den ersten Schritt bei Model United Nations Baden-Württemberg 2024!

In den kommenden fünf Tagen schlüpfen Sie in die Rolle von Diplomat*innen, Nichtstaatlichen Akteuren und Journalist*innen und lernen die Welt der Vereinten Nationen kennen. Dabei erweitern Sie Ihr Wissen über internationale Politik, verfeinern ihr rhetorisches Geschick und, was am wichtigsten ist, vertiefen den gegenseitigen Respekt, der im gemeinsamen Austausch unerlässlich ist.



Sie werden in den kommenden Tagen eine Bandbreite an Themen aus verschiedenen Bereichen debattieren, sich untereinander austauschen und schlussendlich zu einer gemeinsamen Lösung für die diskutierten Probleme finden. Zudem werden Sie ein abwechslungsreiches und nicht minder interessantes Rahmenprogramm erleben, von thematischen Workshops über den Vortragsabend mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bis hin zum feierlichen Abschlussball.

Um sich in der Vorbereitung wie auch auf der eigentlichen Konferenz zurechtzufinden, geben wir Ihnen dieses Handbuch mit auf den Weg. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum Ablauf, Kontaktdaten des Teams sowie weitere Hinweise auf die Konferenzlocations. Darüber hinaus enthält das Handbuch auch noch einmal alle Einführungstexte zu den Themen der Gremien, die Sie dann nicht nur zur Vorbe-

ereitung, sondern auch während der Debatten nutzen können. Das hier ist also der Leitfaden, der Sie im Laufe Ihrer Reise auf das internationale Parkett begleiten wird – lesen Sie ihn sich daher aufmerksam durch und zögern Sie nicht, sich bei Fragen an die Teilnehmendenbetreuung zu wenden.

Wir freuen uns schon auf fünf spannende, lehrreiche und hoffentlich aufregende Tage mit Ihnen in Stuttgart und wünschen Ihnen an dieser Stelle schon einmal viel Spaß bei der Vorbereitung!

**Henning Lutz, Marcel
Machauer und Jos-
hua Mayer**

**Projektleitung Model United
Nations Baden-Württemberg
2024**

**Das hier ist also
der Leitfaden,
der Sie im Laufe
Ihrer Reise auf
das
internationale
Parkett
begleiten wird.**

A photograph of two young women in business suits sitting at a conference table. They are smiling and looking towards the camera. In front of them is a nameplate with the Venezuelan flag and the text 'Bolivarische Republik V'. A circular graphic overlay is centered on the image, containing the text 'Die Konferenz'.

Die Konferenz

Bolivarische Republik V

Teilnehmendenbetreuung



Tim Rauschenberger und **Nora Thomas** sind die Teilnehmendenbetreuung und damit Ihre direkten Ansprechpartner*innen. Sollten Sie Fragen zu Vorbereitung und Organisatorischem haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an die Teilnehmendenbetreuung unter teilnehmende@munbw.de.



Auch auf der Konferenz wird Ihnen die Teilnehmendenbetreuung bei Fragen zur Verfügung stehen.



Awareness bei MUNBW

Wir möchten, dass Sie sich bei MUNBW wohlfühlen. Dafür treffen wir in der Organisation der Konferenz verschiedene Maßnahmen, die wir Ihnen hier kurz erläutern. Wenn Sie während der Konferenz Anliegen oder Fragen rund ums Thema Awareness und

Wohlbefinden haben, dann melden Sie sich gerne bei den Vertrauenspersonen, deren Kontaktdaten Sie unten finden.

Was ist Awareness?

Der Begriff Awareness (deutsch "Bewusstsein") wird verwendet, um auf Diskriminierung und Herrschaftsverhältnisse aufmerksam



zu machen und Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Grenzüberschreitungen sind Überschreitungen der körperlichen und psychischen Grenzen anderer - oder auch der eigenen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz, durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln oder fehlende Aufmerksamkeit für eigene oder fremde Bedürfnisse absichtlich oder unabsichtlich entstehen.

Darüber hinaus bedeutet Awareness auch anzuerkennen, dass wir alle unterschiedliche Bedürfnisse haben. Insbesondere in der Organisation einer so großen, intensiven Veranstaltung wie MUNBW versuchen wir, die Vielfalt dieser Bedürfnisse so gut wie möglich mitzudenken und ihnen Raum zu geben.

Welche Awareness-Maßnahmen treffen wir als Team?

— **Sensibilisierung des Organisationsteams:** Das gesamte Organisationsteam ist mit dem Prinzip Awareness und den Maßnahmen, die wir treffen, vertraut. Wenn Sie bestimmte Bedürfnisse oder Probleme haben, dann wenden Sie sich an jedes Teammitglied. Dieses wird Ihnen dann helfen bzw. Sie an die passende Stelle weiter verweisen.

— **Physische Barrierefreiheit:** Unsere Konferenzlocations sind grundsätzlich barrierefrei. Sollte es unerwartete Barrieren geben, versuchen wir, proaktiv darüber zu informieren.

— **Ruhe-Raum:** Im Untergeschoss des Hospitalhofes gibt es während der Konferenz einen Ruheraum. Diesen können alle Konferenzteilnehmenden als Rückzugsmöglichkeit oder als Gebetsraum verwenden. Der Raum ist ausgeschildert und es gibt an der Tür ein "Besetzt"-Schild, damit niemand gestört wird.

— **Pronomen:** Auf den Namensschildern, die alle auf der Konferenz tragen, stehen die Pronomen, die Sie in Ihrem Online-Profil angegeben haben. So ist einfach erkennbar, wer welche Pronomen nutzt.

— Wir haben diverse **Materialien** vorrätig, wie beispielsweise Traubenzucker, Menstruationsartikel und Erste-Hilfe-Materialien. Bitte scheuen Sie sich nicht, auf ein Teammitglied Ihrer Wahl zuzukommen und danach zu fragen.

— **Safe Sentence:** Wenn Sie sich während der Konferenz in einer Situation befinden, in der Sie nicht länger sein wollen, können Sie den Safe Sentence ('sicheren Satz') zu jeglichem Teammitglied sagen. Dieses wird Sie dann aus der Situation heraus begleiten, ohne weitere Fragen zu stellen. Er lautet: Wo finde ich Antonio Guterres?

— **Briefkasten:** Sie haben während der Konferenz jederzeit die Möglichkeit, Zettel in einen Briefkasten zu werfen. Wir leeren die-

sen regelmäßig und schauen uns Ihr Anliegen an. Es gibt auch einen digitalen Briefkasten (siehe unten).

Die Vertrauenspersonen auf der Konferenz

Ihre Vertrauenspersonen sind **Emily Siegel (sie/dey)** und **Tim Rauschenberger (er/ihn)**. Sie können uns während der Konferenz an unseren gelben Schlüsselbändern erkennen. Wir behandeln alle Informationen grundsätzlich vertraulich und teilen diese ohne Einverständnis der betroffenen Person mit niemand anderem.

Sie erreichen uns zudem jederzeit über die E-Mail-Adresse awareness@munbw.de, über den Briefkasten vor Ort und den (anonymen) [Online-Briefkasten](#). Während der Konferenz wird es auch eine dezidierte Telefonnummer geben.

Mit der Nutzung des Online-Briefkastens (Google Forms) willigen Sie konkludent in die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten (insb. IP-Adresse, Gerätedaten) ein und versichern, dass dies – sofern Sie minderjährig sind – im Einverständnis mit Ihren Erziehungsberechtigten geschieht (vgl. Art. 6 I lit. a) iVm Art. 7f DSGVO).

Ihre Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis, vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO. Sie ist gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 1, 2 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Ihr Widerruf bedarf der Textform (das heißt E-Mail genügt). Kontaktieren Sie hierfür bitte unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Dr. Wolfram Konertz (datenschutz@dmun.de), den Vorstand von DMUN e.V. (vorstand@dmun.de) oder die Teilnehmendenbetreuung von MUNBW 2024.

Auf die Datenschutzerklärung des DMUN e.V. sowie von Google (Forms) wird hingewiesen.

Tim Rauschenberger (er/ihn)

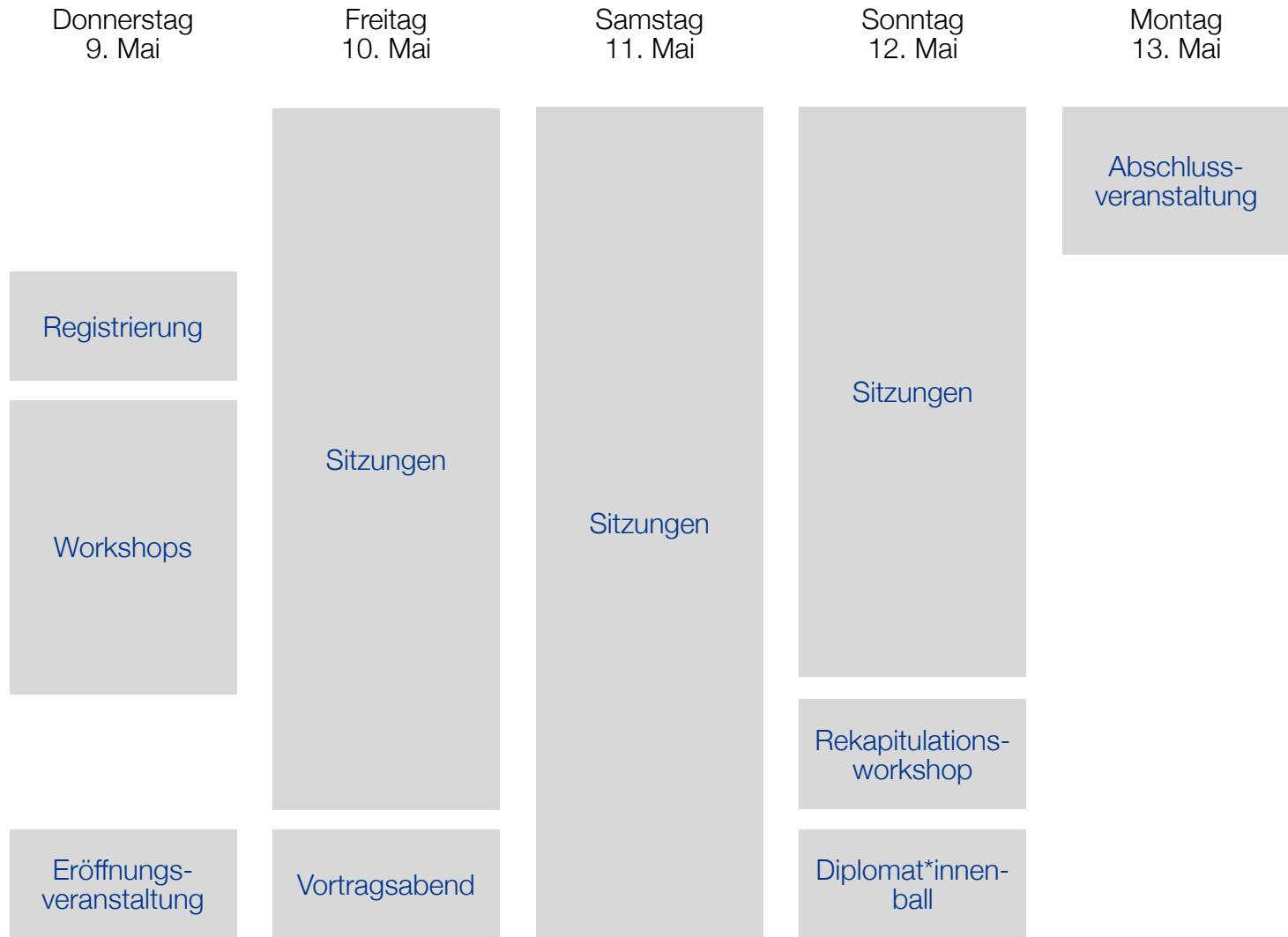


Emily Siegel (sie/dey)





Zeitplan



Rahmenprogramm

Seminartag (Donnerstag)

Am Konferenzdonnerstag werden Sie umfangreich auf Ihre Rolle vorbereitet. Die **Einführung in die Geschäftsordnung** und eine erste **Probesimulation (SimSim)** machen Sie mit den Verfahren während der Sitzungen vertraut. Wie schreibe ich eine überzeugende Rede und verhandle erfolgreich? Müssen sich Staaten an Entscheidungen der UN halten? Und wofür steht SDG? Auf diese und viele weitere Fragen geben Ihnen die inhaltlichen **Workshops** am Donnerstag Antwort.

Eröffnungsveranstaltung (Donnerstag)

Mit der Eröffnungsveranstaltung am Donnerstagabend beginnt die Simulation ganz offiziell. Sie erwartet eine feierliche Veranstaltung. Ihre Exzellenz, die General-

sekretärin von MUNBW wird eine Eröffnungsrede halten, die Gremien werden vorgestellt und die vertretenen Staaten und Organisationen präsentiert.

Vortragsabend (Freitag)

Freuen Sie sich auf spannende Vorträge von Referent*innen, die von ihren akademischen und praktischen Erfahrungen in der internationalen Politik berichten.

Markt der Möglichkeiten (Samstag)

Die Simulation reicht Ihnen nicht? Dann informieren Sie sich auf dem Markt der Möglichkeiten über zivilgesellschaftliches Engagement. Mehrere lokale und überregionale Organisationen stellen sich Infostand vor.

Rekapitulationsworkshop (Sonntag)

Am letzten Tag der Konferenz erwartet Sie der Rekapitulations-

workshop. Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen mit uns und den anderen Teilnehmenden zu teilen.

Diplomat*innenball (Sonntag)

Nach vier langen Tagen werden wir am Sonntagabend gemeinsam mit Ihnen Ihre Arbeit würdigen und Ihre Erfolge gebührend feiern. Die Ehre des Eröffnungstanzes gebührt traditionell der Generalsekretärin – nach dem formellen Tanz folgt dann für den Rest des Abends Partymusik, bei der Sie den Konferenzabschluss ausgelassen feiern können.



Veranstaltungsorte

Eröffnungsveranstaltung und Sitzungstage

Hospitalhof
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Germany

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof Stuttgart:
mit S-Bahn Linien S1 – S6, Gleis 101, bis Haltestelle „Stadtmitte“, Ausgang Büchsenstraße, Richtung Liederhalle.



Rollen auf der Konferenz

Die Generalsekretärin

Die Generalsekretärin ist die höchste Repräsentantin von MUNBW und steht dem Sekretariat vor. Sie setzt die inhaltlichen Schwerpunkte der Konferenz und ist die Hauptansprechpartnerin für inhaltliche Fragen. Im Voraus der Konferenz hat sie zusammen mit dem Sekretariat die Tagesordnung und Themen der einzelnen Gremien festgelegt.

Während der Konferenz werden Sie in vielen Situationen mit der Generalsekretärin in Kontakt kommen. So eröffnet und beendet sie die Konferenz offiziell. Außerdem kann sie eine verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung festlegen, falls der Wortlaut unterschiedliche Interpretationen zulassen sollte.

Während der Debatten in den Gremien wird sie der Gremienar-

beit beiwohnen. Ihr besonderes Augenmerk wird dabei auf der Durchsetzung der Ideale der Vereinten Nationen und einem möglichst ausgeglichenen Dialog zwischen allen Anwesenden liegen. Außerdem wird sie sich auch inhaltlich äußern, um der Debatte neue Blickwinkel zu verleihen, Anregungen zur Weiterarbeit zu geben oder Zuständigkeiten innerhalb der Organe der UN zu klären.

Außerhalb der formellen Sitzungen können Sie schriftlich Kontakt zum Stab der Generalsekretärin aufnehmen, um sie beispielsweise um eine Stellungnahme zu bitten. Während der Kaffeepausen wird sie auch zu Gesprächen offen sein. Scheuen Sie sich nicht, sie anzusprechen.

Nichtstaatliche Akteure

Mit spektakulären öffentlichkeitswirksamen Aktionen sind Nichtstaatliche Akteure (NAs) regelmäßig in der Presse präsent, doch

ihre Aufgaben bei den Vereinten Nationen sind mehr als das. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Delegierten der Staaten Resolutionsentwürfe, führen ausdauernd Lobbygespräche und setzen sich für ihre NA-spezifischen Ziele ein. Die NA-Vertreter*innen werden Ihnen während der Konferenz als wertvolle Informant*innen, Expert*innen und laute Aktivist*innen begegnen und so das Konferenzgeschehen mitgestalten.



Die Konferenzpresse

Bei MUNBW 2024 halten wir Sie mit unserer Zeitung, der „MUNDaily“, täglich auf dem Laufenden. Unser Presse-Team ist immer bereit, Neuigkeiten zu sammeln und mit Ihnen zu teilen. Ob Sie Statements zur aktuellen Debatte abgeben wollt oder einfach nur erfahren möchten, passiert – „MUNDaily“ ist ihre Anlaufstelle. Besuchen Sie uns online unter presse.munbw.de, um immer die neuesten Informationen rund um die Konferenz zu bekommen. So verpasst sie nichts und bleibt immer auf dem Laufenden.

Die Gremienberatung

Ihre Gremienberatung ist Ihre Ansprechperson in allen inhaltlichen Fragen, denen Sie während der Konferenz begegnen werden. Sie werden sie bereits am Seminartag während der Seminare kennenlernen. Während der Sitzungen von Freitag bis Sonntag können Sie alle Fragen inhaltlicher

Art an sie richten.

Während der informellen Sitzungen ist sie ansprechbar, um schnell und auf Augenhöhe alle Fragen zu klären. Die Gremienberatungen sind auf das jeweilige Gremium speziell vorbereitet. Zusätzlich steht Ihnen natürlich auch der Wissenschaftliche Dienst weiterhin zur Verfügung. Am Sonntag wird die Gremienberatung den Rekapitulationsworkshop leiten.

Sollten bei Ihnen weitere Fragen oder Probleme während der Konferenz auftreten, helfen Ihnen die Gremienberatungen ebenfalls gerne weiter. Sie kennen den Konferenzablauf und wissen, an wen Sie sich mit welchem Problem wenden können.



Gremien und Themen

Generalversammlung

- Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung staatlicher Entwicklung
- Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms “Kultur des Friedens”

Sicherheitsrat

- Desinformationskampagnen und Hybride Kriegsführung in bewaffneten Konflikten
- Überprüfung der Stabilisierungsmission in Mali
- Gesellschaftliche Resilienz als Instrument zur Vermeidung bewaffneter Konflikte

Wirtschafts- und Sozialrat

- Förderung von klimafreundlichen und nachhaltigen Finanzstrukturen
- Verhinderung und Bekämpfung von schweren Umweltverbrechen

Kommission für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

- Förderung technischer Innovation in der nachhaltigen Stadtentwicklung
- Soziale und nachhaltige Entwicklung durch die Nutzung digitaler Technologien
- Die Rolle von Open Source-Zugang zu Forschung und Technologie

Umweltversammlung

- Tiefsee-Bergbau im Lichte des Abkommens zum Schutz der Meeresökosysteme außerhalb staatlicher Hoheit
- Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Umwelt- und Naturkatastrophen

Internationaler Gerichtshof

- Antrag der Republik Kosovo auf Erlass von Sofortmaßnahmen gegen das militärische Vorgehen Serbiens gemäß Art. 41 IGH-Statu





**Ihre
Vorbereitung**

Grenzen des Wachstums: Wie viel Wohlstand verträgt die Welt?

In der Agenda 2030, die die Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) einführt und die Aktivitäten der Vereinten Nationen (UN) bis 2030 leitet, steht: „Wir sind entschlossen, dafür zu sorgen, dass alle Menschen ein von Wohlstand geprägtes und erfülltes Leben genießen können und dass sich der wirtschaftliche, soziale und technische Fortschritt in Harmonie mit der Natur vollzieht.“

Wohlstand für alle Menschen zu gewährleisten ist kein einfaches Ziel – denn für uns alle bedeutet es etwas anderes, wohlhabend zu sein: Für manche Menschen heißt es, viel Geld zu haben, für andere ist Wohlstand viel freie Zeit, für wiederum andere bedeutet wohlhabend sein, sich in der Natur zu befinden. Es ist also schwierig, allgemeingültig festzulegen, was Wohlstand bedeutet. Auch die Messung von Wohlstand ist daher schwierig. Es gibt unterschiedliche Indikatoren, mit denen Wohlstand gemessen

Viele planetare Belastungsgrenzen sind bereits überschritten.

wird: Zum Beispiel der Human Development Index (HDI), der OECD Better Life Index oder der Weltglücksbericht (weitere Informationen zu den Indikatoren sind unten verlinkt). Der am weitesten verbreitete Wohlstandsindikator ist jedoch das Bruttoinlandsprodukt (BIP), mit dem das Wachstum der Wirtschaftsleistung eines Landes gemessen wird.

Oft wird behauptet: Wenn es der Wirtschaft ‚gut geht‘, so ginge es uns automatisch allen gut. So wird auch gerechtfertigt, den Wohlstand einer Gesellschaft mithilfe des BIPs zu messen. Leider zeigt sich immer mehr, dass das nur in einem begrenzten Maße stimmt. So wächst zwar die Wirtschaft quasi aller Länder; davon profitieren aber vor allem die obersten Einkommensgruppen, während sich immer mehr zeigt, dass Men-

schen am unteren Ende der Einkommensverteilung nicht viel vom Wachstum in ihren Portemonnaies spüren.

Die größte Herausforderung, die wir heute im Zusammenhang mit Wirtschaftswachstum sehen, sind die ökologischen Folgen des menschlichen Wirtschaftens auf der Erde: Viele planetare Belastungsgrenzen sind bereits überschritten, Extremwetterereignisse nehmen zu, Jahr für Jahr werden Hitzerekorde gebrochen und das Ziel von maximal 1,5 °C Erderwärmung ist quasi nicht mehr erreichbar. Während die Verminderung von Treibhausgasemissionen auf internationaler Ebene aktuell die wichtigste und am meisten diskutierte Maßnahme ist, bedeutet unsere Art zu wirtschaften noch viele andere Belastungen für die Erde: Die Entnahme von Ressourcen aus der Natur, insbesondere von nicht-erneuerbaren wie Metallen, Sand oder anderen Bodenschätzen, aber auch erneuerbaren wie Wasser oder Holz; die industrielle Landwirt-

schaft mit ihrem Pestizid-Einsatz und der Übernutzung von Böden; die zunehmende menschliche Nutzung vormals unberührter Flächen; und das Einbringen von Abfällen und Emissionen in die Natur.

Problematisch dabei: Wirtschaftswachstum bedeutet, dass alle diese Prozesse, die die Natur und unsere menschenfreundliche Umwelt zerstören, mehr werden: Egal, ob E-Autos oder Autos mit Verbrennermotoren – je mehr wir neu produzieren, desto mehr Ressourcen werden verbraucht und desto mehr Abfall zurück in die Natur gegeben. Aktuell gibt es viele Strategien, die sogenannten ‚Grünes Wachstum‘ anstreben, z. B. der European Green Deal der Europäischen Union. Dabei soll Wirtschaftswachstum weiter erfolgen, ohne dass Umweltzerstörung und Treibhausgasemissionen wachsen – ein Prozess, der als ‚Entkopplung‘ bezeichnet wird. Leider zeigt Forschung, dass es ak-

tuell weltweit sehr wenig dieser Entkopplung gibt, und wenn, dann ist diese zeitlich und räumlich begrenzt, sowie nicht annähernd ausreichend stark, um das 1,5° Ziel zu erreichen.

Aufgrund dieser Unvereinbarkeit von weiterem Wirtschaftswachstum mit ökologischen Belastbarkeitsgrenzen gibt es mehr und mehr Forscher*innen und Aktivist*innen, die eine alternative Wirtschaftsweise fordern, die nicht mehr auf Wirtschaftswachstum aufgebaut ist. Stattdessen sollen das Genug-Haben (Suffizienz), die Pflege von sozialen Beziehungen und das Leben im Einklang mit der Natur im Mittelpunkt stehen. Die Forscher*innen und Aktivist*innen schließen sich oftmals der sogenannten ‚Degrowth‘ Bewegung an.

Ein Beispiel dafür ist das Donut-Modell, das die Ökonomin Kate Raworth entwickelt hat. Im Donut-Modell wird für jedes Land dargestellt, inwiefern es soziale

Mindeststandards erfüllt, wie zum Beispiel die Lebenszufriedenheit, Zugang zu Energie oder das Bildungsniveau. Außerdem wird dargestellt, ob das Land ökologische Grenzen überschreitet, wie z. B. CO₂-Emissionen, den Materialfußabdruck oder die Landnutzung. In der Abbildung werden Deutschland und Sri Lanka verglichen.

Um unser Wirtschaftssystem sozial und ökologisch zu gestalten, muss – so fordern Expert*innen – sich unsere Wirtschaftsweise stark ändern und zukünftig in vielen Ländern und Wirtschaftsbereichen auf Wachstum verzichtet werden. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser neuen Wirtschaftsweise ist das globale Forum der UN unerlässlich: So muss verhandelt werden, welche Länder und welche Sektoren weiter wachsen dürfen und welche schrumpfen sollten. Wenig ressourcenintensive, fürs Wohlbefinden wichtige Sektoren wie der Gesundheitssektor, und Län-

der, die aktuell wenig Wohlstand und wenig negative ökologische Auswirkungen haben, könnten noch weiter wachsen. In den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs), die die Agenda 2030 formuliert, heißt Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Die Forderung nach Wirtschaftswachstum muss dringend diskutiert und spezifiziert werden: Unser Planet erträgt kein dauerhaftes Wachstum aller Länder. Gleichzeitig benötigen jedoch auch Menschen mit weniger Wohlstand genügend Ressourcen, um ein gutes Leben führen zu können.

Damit wollen wir uns im Jahr 2024 auch bei MUNBW befassen, um folgende Frage zu beantworten: Wie können wir ein gutes Leben für alle innerhalb von planetaren Belastungsgrenzen ermöglichen?

Weltweite Kraft für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit

Die Vereinten Nationen (UN) sind eine internationale Organisation, die 1945 gegründet wurde, um staatliche Zusammenarbeit zu fördern und globale Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Die UN ist mittlerweile ein komplexes Netzwerk. Sie besteht aus mehreren Hauptorganen, spezialisierten Agenturen und verbundenen Programmen, die gemeinsam auf ein breites Spektrum an Themen einwirken, von Friedenssicherung und Sicherheitsfragen über soziale und wirtschaftliche Entwicklung bis hin zum Umweltschutz und humanitären Hilfsaktionen.

Die Vereinten Nationen haben laut UN-Charta (UN-Gründungsdokument) fünf Hauptorgane. Im Herzen des UN-Systems steht die Generalversammlung, ein Forum, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind und gleiches Stimmrecht haben. Zudem gibt es den Sicherheitsrat, der für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der

Das System der Vereinten Nationen

internationalen Sicherheit verantwortlich ist. Auch der Wirtschafts- und Sozialrat, das Sekretariat, der Internationale Gerichtshof und der Treuhandrat (inaktiv seit 1994) sind Hauptorgane.

Zu den zahlreichen spezialisierten Organisationen gehören unter anderem die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organisation, FAO), die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) und die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) für Fragen nuklearer Sicherheit. Diese Organisationen sind autonom und arbeiten mit den Vereinten Nationen zusammen, um Fachwissen und Ressourcen für die Lösung spezifischer globaler Probleme bereitzustellen.

Außerdem gibt es verschiedene Programme und Fonds wie das UN-Entwicklungsprogramm (UN Development

Programme, UNDP), das Kinderhilfswerk (UNICEF) und das Welternährungsprogramm (World Food Programme, WFP), die sich mit gezielten Aktivitäten und Notfemaßnahmen engagieren.

Hauptorgane der Vereinten Nationen

Generalversammlung

Wirtschafts- und Sozialrat

Sekretariat

Sicherheitsrat

Internationaler Gerichtshof

Treuhandrat

Ihre Vorbereitung auf die Konferenz

Mit Erhalt der Zusage zur Teilnahme an MUNBW 2024 hat Ihre inhaltliche Vorbereitung auf Ihre Aufgabe auf der Konferenz begonnen. Im Laufe der verbleibenden Zeit werden Sie zu jedem Thema Ihres Gremiums ein Positionspapier sowie insgesamt ein Arbeitspapier zu einem Thema Ihrer Wahl verfassen und individuelle Rückmeldungen erhalten, auf deren Grundlage Sie Ihre Papiere stetig verbessern können. Als Mitglied der Presse erhalten Sie die zusätzlichen Informationen zu Ihrer inhaltlichen Vorbereitung direkt von der Leitung Presse.

Achten Sie besonders auf die „Punkte zur Diskussion“.

Es ist ganz normal, wenn Sie sich ein wenig überwältigt von den vielen Informationen fühlen, die Sie bereits bekommen haben und noch bekommen werden.

Deswegen sollen Ihnen die folgenden Texte helfen, Ihre Rolle auf der Konferenz kennenzulernen und Ihnen zur Orientierung im Gremium und dessen Themen dienen.

Zu allen Themen Ihres Gremiums finden Sie einen ausführlichen Einleitungstext, der verschiedene Facetten des Themas darstellt. Dieser Text ist der Ausgangspunkt Ihrer Recherche und gibt Ihnen Anhaltspunkte für den Fokus der Debatte. Achten Sie besonders auf die „Punkte zur Diskussion“, in denen die zentralen Fragestellungen und Probleme angesprochen werden, zu denen die Staaten und nichtstaatlichen Akteure Position beziehen und kreative Lösungsvorschläge entwickeln sollen. Zudem finden Sie am Anfang des Textes eine Kurzzusammenfassung, die Ihnen einen Überblick über den Text und das Thema gibt. Am Ende des Textes finden Sie Hinweise zur Recherche, die Sie unterstützen, sich weiterführend auf die Dis-

kussionen im Gremium vorzubereiten. Die Gremientexte Ihres Gremiums befinden sich in diesem Dokument auf den folgenden Seiten oder Sie finden sie auf der Website unter dem Reiter „Gremien und Themen“.

Diese Vorbereitung ist die Grundlage zu Ihrer gesamten Aktivität auf der Konferenz – ob es nun darum geht, den Debatten zu folgen oder flexibel mit den Ansichten anderer Staaten zu arbeiten. Bedenken Sie auch, dass andere Teilnehmende sich für die Positionen und Vorschläge Ihres Staates interessieren und Sie nur mit einer guten Vorbereitung tief in die Konferenz eintauchen können. Über die letzten Jahre haben wir beobachtet, dass die Teilnehmenden mehr Spaß haben, je



Ihre Vorbereitung auf die Konferenz

besser sie vorbereitet sind. So können Sie sich während der Konferenz besonders gut auf die Vertretung Ihres Staates oder eines nichtstaatlichen Akteurs konzentrieren und das meiste aus Ihrem Erlebnis im Kieler Landtag machen.

Bei diesem Unterfangen empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, das

[Onlinehandbuch](#) zu lesen, in dem wir für Sie viele Hinweise für eine gute Vorbereitung und eine erfolgreiche Konferenz zusammengefasst haben. Sie finden dort Anleitungen und Beispiele zum Schreiben von Papieren, weitere Informationen zu den unterschiedlichen Rollen auf der Konferenz, sowie Recherche- und Formatierungshinweise. Außer-

dem sind dort auch ein UN-ABC sowie ein Völkerrechts-ABC zu finden, die zentrale Begriffe, die in den Debatten immer wieder auftauchen, erklären. Bei Fragen oder falls Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich natürlich jederzeit an Ihre Vorsitzenden oder Gremienberatung wenden, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Positions- und Arbeitspapiere

Positionspapiere

Das Positionspapier beschreibt die Haltung Ihres Staates gegenüber dem jeweiligen Thema. Ein Positionspapier ist also ein offizielles Statement Ihrer Regierung.

Berücksichtigen Sie folgende Punkte:

— Ein Positionspapier stellt nicht Ihre eigene Meinung dar. Formulieren Sie das Positionspapier entsprechend nicht aus Ihrer Sicht, also nicht in der 1. Person Singular (z.B. „ich denke“, etc.), sondern aus der Sicht Ihres Staates bzw. Ihrer NGO, somit in der 3. Person Singular (z.B. „Island ist der Ansicht...“, etc.).

— Staaten und Organisationen versuchen in der Regel, sich in positivem Licht darzustellen, gleichwohl bleiben sie in der Re-

gel bei den Tatsachen. Versuchen Sie also gerade umstrittene Handlungen und Haltungen Ihrer Regierung/Organisation aus der Perspektive derselben zu betrachten.



— Beachten Sie, dass ein Positionspapier auch auf mindestens drei Punkte zur Diskussion aus dem Gremientext eingehen sollte.

— Achten Sie auf Rechtschreibung, Grammatik und einen diplomatischen Sprachstil.

— Wahlweise können Sie Ihr Positionspapier auch anhand vorgegebener Fragen strukturieren. Diese sind:

1. Inwiefern berührt das Thema Interessen des von Ihnen vertretenen Staats / Ihrer Organisation?

2. Welche Staaten / Organisationen stehen auf Ihrer Seite? Ist Ihr Staat / Ihre Delegation Teil von relevanten Organisationen oder Abkommen

3. Welche Maßnahmen sind zu diesem Thema in Ihrem Staat / Ihrer Organisation bereits erfolgt?

4. Was möchte Ihr Staat / Ihre Organisation bei der Behandlung dieses Themas für sich erreichen, was verhindern? Geben Sie an, wie wichtig diese Ziele jeweils

sind.

5. Unterbreiten Sie zu mindestens drei der Diskussionspunkte aus dem Gremientext (gerne aber auch allen) Lösungsvorschläge. Falls diese die Interessen Ihres Staats / Ihrer Organisation berühren, gehen Sie kurz darauf ein.

6. Falls Sie noch weitere wichtige Aspekte des Themas nennen wollen, können Sie das hier tun.

7. Stellen Sie die wichtigsten Aspekte der Position Ihres Staats / Ihrer Organisation zum Thema in maximal 150 Wörtern dar.

Arbeitspapiere

Ein Arbeitspapier ist ein Vorschlag für die Gestaltung einer Resolution. Das Arbeitspapier dient Ihnen als Ausgangsbasis für Verhandlungen mit anderen Delegierten. Ein Arbeitspapier hat eine streng vorgegebene Struktur. Arbeitspapiere bestehen aus einem einzigen langen Satz, der sich in drei Abschnitte gliedert und mit einem Punkt endet.

1. Der Kopf wird beim Erstellen Ihres Arbeitspapiers auf unserer Webseite automatisch generiert.

2. Die Präambel, bestehend aus mindestens drei Absätzen, dient als Einleitung in die Resolution und verweist oft auf bestehende Resolutionen und Abkommen sowie auf die aktuelle Bedeutung des Themas und auf die Beweggründe für das Handeln Ihres Gremiums.

3. Der operative Abschnitt, bestehend aus mindestens fünf Absätzen, ist der Kern der Resolution. Er enthält Stellungnahmen, Forderungen, Richtlinien, Definitionen und Lösungsvorschläge. Der operative Abschnitt darf nicht im Widerspruch zur Präambel stehen.

Eingeleitet werden die einzelnen Absätze in Präambel und operativem Abschnitt mit festgelegten Phrasen, den sogenannten Operatoren. Sie finden diese im Anhang.

Eine ausführlichere Anleitung finden Sie im [Onlinehandbuch](#).

THEMA 1

Desinformationskampagnen und hybride Kriegsführung in bewaffneten Konflikten

Zusammenfassung

Hybride Kriegsführung ist eine moderne Form des Konflikts, die sich durch die Vermischung traditioneller militärischer Taktiken mit nichtmilitärischen und unkonventionellen Methoden auszeichnet. Dabei werden konventionelle militärische Operationen oft mit Guerilla-Taktiken, asymmetrischen Strategien und psychologischer Kriegsführung kombiniert. Ein zentrales Merkmal ist die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure wie Milizen, Aufständische oder paramilitärische Gruppen.

Eine der Hauptproblematiken im Umgang mit hybrider Kriegsführung liegt in der Unklarheit und Vielschichtigkeit des Konzepts. Die Grenzen zwischen Krieg und Frieden sowie zwischen militärischen und nichtmilitärischen Handlungen verschwimmen, was zu Unsicherheit und Uneinigkeit

bei der Identifizierung und Bewältigung dieser Form des Konflikts führt. Die Beteiligung nichtstaatlicher Akteure erschwert zudem die Zurechnung von Handlungen und die Feststellung von Verantwortlichkeiten, was die Reaktionen und Gegenmaßnahmen erschwert.

Traditionelle internationale Normen und Abkommen, die auf zwischenstaatliche Kriege ausgerichtet sind, sind oft unzureichend, um hybride Kriegsführungselemente zu regulieren. Die Herausforderung besteht darin, angemessene Lösungsansätze für diese neue Art von Konflikten zu finden, die den bestehenden völkerrechtlichen Rahmen herausfordert.

Anforderungsniveau: Für Fortgeschrittene.

Punkte zur Diskussion

- Wie kann eine Definition hybrider Kriegsführung lauten, auf die die Staatengemeinschaft sich verständigen kann? Welche Praktiken fallen darunter?
- Wie ist mit Schwierigkeiten bei der Zurechnung von hybriden Angriffen - insbesondere durch nicht-staatliche Akteure - umzugehen? Wie können auch in volatilen und unsicheren Umfeldern Verantwortliche ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden?
- Sollen Regierungen vom Einsatz nicht-staatlicher Milizen abgehalten werden? Wenn ja, wie?
- Wie kann die bestehende völkerrechtliche Basis für Kriege angepasst werden, damit sie sich besser auf hybride Kriegsführung anwenden lässt? Wer kann sich der völkerrechtlichen Fragen annehmen?
- Wie können sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene die Kapazitäten im Umgang mit hybrider Kriegsführung gestärkt werden?
- Welche Rolle können die UN in der Regulierung von hybrider Kriegsführung spielen?
- Wie kann ein besserer Wissensaustausch zwischen Staaten gelingen? Welche Rolle können die UN hier einnehmen?



Einleitung

Der zunehmende Einsatz hybrider Kriegsführung hat die globale Sicherheitslandschaft grundlegend verändert. So illustriert das Vorgehen Russlands bei der Invasion und Annexion der Krim im Jahr 2014 die Komplexität dieser modernen Konfliktform: Die Kombination des Einsatzes regulärer Streitkräfte mit nicht-gekennzeichneten Soldat*innen und gezielter Desinformation kennzeichnet eine neue Dimension von Konflikten. Traditionelle Vorstellungen von Krieg mit klaren Frontlinien und identifizierba-

ren Armeen gehören der Vergangenheit an. Hybride Kriegsführung vereint militärische, nichtmilitärische und informatorische Taktiken. Die stetige Weiterentwicklung von Taktik und Technologie lässt vermuten, dass sich globale Konfliktgeschehen weiter im Wandel befinden werden. Dabei bietet der bestehende völkerrechtliche Rahmen wenig Ansatzpunkte, um hybride Kriegsführung zu regulieren. Inmitten dieser Herausforderungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass der UN-Sicherheitsrat eine proaktive Rolle in der Behandlung der Thematik einnimmt.

**Hybride
Kriegsführung
ist bislang
wenig reguliert.**

Hintergrund

Das übliche Bild bewaffneter Konflikte ist von einer Geschichte geprägt, in der reguläre Armeen souveräner Staaten auf dem Schlachtfeld gegeneinander

kämpfen. Dieses klassische Modell basiert auf klaren Frontlinien identifizierbarer Armeen und – seit Mitte des 20. Jahrhunderts – auf den Regeln des Völkerrechts. Die Verbreitung moderner Technologien und die zunehmende globale Verflechtung haben je-

doch zu einer Komplexität in bewaffneten Konflikten geführt, die über die Grenzen konventioneller Kriegsführung hinausgeht.

Eine vermehrte Verschiebung von zwischenstaatlichen zu innerstaatlichen Konflikten beglei-

tet diese Entwicklungen. Die klaren Frontlinien von gestern verschwimmen in einer Welt, in der asymmetrische Taktiken, nicht-staatliche Akteure und subtile Informationskriege zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Hybride Kriegsführung beschreibt eine moderne Form des Konflikts, die sich nicht mehr auf traditionelle Armeen beschränkt. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Grenzen zwischen militärischen und nicht-militärischen Aktivitäten verschwimmen und eine Mischung aus konventionellen militärischen Operationen, Guerilla-Taktiken und unkonventionellen Methoden eingesetzt wird.

Entgegen dem herkömmlichen Verständnis zwischenstaatlicher Konflikte sind **asymmetrische Beziehungen** ein Schlüsselmerkmal – neben regulären Streitkräften sind häufig auch nichtstaatliche Akteure wie Milizen und Aufständische beteiligt.

Akteure, die (insbesondere) in materieller und strategischer Hinsicht weniger gut aufgestellt sind, nutzen dabei häufig Schwachstellen stärkerer Gegner durch Taktiken wie Terrorismus, Cyberangriffe oder Informationskriege aus, um ihre militärische Unterlegenheit zu kompensieren.

Informationskriege und sogenannte Desinformationskampagnen sind integraler Bestandteil der sogenannten hybriden Kriegsführung: Konfliktparteien nutzen Propaganda, gezielte Verbreitung von Falschinformationen und psychologische Manipulation, um die öffentliche Meinung zu manipulieren und die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Auch außerhalb von bewaffneten Konflikten kommen diese Methoden zum Einsatz. Prominentes Beispiel einer Desinformationskampagne ist Russlands Einmischung in die US-Präsidentenwahlen von 2016. Russische Akteure haben eine Vielzahl

von gefälschten Social-Media-Konten betrieben, um falsche Informationen zu verbreiten, politische Spannungen zu schüren und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Diese Desinformationskampagne zielte darauf ab, das Vertrauen in demokratische Institutionen zu untergraben, die Spaltung innerhalb der amerikanischen Gesellschaft zu verstärken und letztendlich das Vertrauen der Bürger*innen in das demokratische System zu erschüttern.

Gezieltes Verschleiern und Leugnen von Beteiligung spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle. Streitbeteiligte versuchen so, Gegenmaßnahmen zu entgehen und Verwirrung zu stiften. Darüber hinaus umfasst die hybride Kriegsführung wirtschaftliche Komponenten und setzt Maßnahmen wie Sanktionen und Finanzmanipulation sowie Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen und Kommunikationsnetze ein.

Die **völkerrechtliche Regelung von Krieg** basiert auf zwei Kernprinzipien:

Ius ad Bellum (lat.: „Recht zum Krieg“) legt die Bedingungen fest, unter denen der Einsatz von Gewalt oder das Führen eines Krieges gerechtfertigt sind. Dies umfasst unter anderem das Prinzip der legitimen Selbstverteidigung, wie es in Artikel 51 der UN-Charta verankert ist.

Ein weiterer Aspekt ist die Genehmigung durch den UN-Si-

cherheitsrat, wenn es um kollektive Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geht. Diese Grundsätze dienen dazu, sicherzustellen, dass der Einsatz von Gewalt auf internationaler Ebene nur unter strengen Bedingungen und unter Wahrung des Völkerrechts erfolgt.

Ius in Bello (lat.: „Recht im Krieg“) hingegen bezieht sich auf die Regeln, die während des Krieges selbst gelten. Diese Grundsätze zielen darauf ab, den Schutz von

Zivilist*innen wie auch Kombattant*innen sicherzustellen sowie die Mittel und Methoden der Kriegsführung zu begrenzen.

Die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sind zentrale Instrumente des *Ius in Bello*, die den Schutz von Kriegsopfern, Kriegsgefangenen und Verwundeten regeln. Das Haager Abkommen von 1907 ergänzt diese Regelungen und legt Grundsätze für Wahl und Einsatz von Mitteln der Kriegsführung fest.



Der Einsatz und die Diskussion hybrider Kriegsführung haben sich im Laufe der Jahre erheblich weiterentwickelt. In den frühen 2000er Jahren begann das Konzept an Bedeutung zu gewinnen, als US-Militärbeamte über das „Aufkommen hybrider Kriege“ schrieben und die Kombination von Methoden betonten. In dieser Zeit wurde erstmals erkannt, dass konventionelle und unkonventionelle Instrumente synchronisiert miteinander kombiniert werden, um Schwachstellen eines stärkeren Gegners auszunutzen.

Der Einsatz hybrider Kriegsführung weiter zu. Die Weiterentwicklung von

In den 2010er Jahren nahm die Diskussion und der Einsatz hybrider Kriegsführung weiter zu. Die Weiterentwicklung von

Technologien und die sich verändernde Natur von Konflikten trugen zusätzlich zur Weiterentwicklung hybrider Kriegstaktiken bei. Der Einsatz hybrider Kriegsführungstaktiken erlebte mit der Invasion und Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 eine bedeutende Entwicklung. Dieses Ereignis war ein herausragendes Beispiel für hybride Kriegsführung. Die Annexion der Krim durch die Russische Föderation war durch den Einsatz unmarkierter Truppen, lokaler Paramilitärs und eine sorgfältig orchestrierte Informationskampagne gekennzeichnet, um einen Vorwand für die Intervention zu schaffen.

Die Invasion der Krim markierte einen Wendepunkt in der Diskussion und Anwendung hybrider Kriegstaktiken. Sie demonstrierte die Wirksamkeit der Integration verschiedener Machtinstrumente zur Erreichung strategischer Ziele und führte zu einer verstärkten Fokussierung auf die Abwehr hy-

brider Bedrohungen in internationalen Sicherheits- und Verteidigungsdiskussionen.

Auch heute noch ist der Einsatz hybrider Kriegsführungstaktiken ein wichtiges Anliegen in aktuellen und zukünftigen Sicherheits- und Verteidigungsdiskussionen. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der hybriden Kriegsführung unterstreicht die Bedeutung umfassender politischer und strategischer Reaktionen zur Bewältigung der vielschichtigen und dynamischen Natur hybrider Bedrohungen.

So zielt beispielsweise der von der Europäischen Kommission entwickelte „Gemeinsame Rahmen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen“ darauf ab, ein umfassendes Verständnis hybrider Bedrohungen zu vermitteln und die Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union gegen solche zu stärken. Das Rahmenwerk betont die Vernetztheit hybrider Bedrohungen und die Notwendig-

Die Invasion der Krim markierte einen Wendepunkt in der Diskussion und Anwendung hybrider Kriegstaktiken.

keit einer flexiblen und evidenzbasierten politischen Reaktion. Hervorgehoben ist auch die Bedeutung strategischer Kommunikation und des Einsatzes verschiedener Fallstudien zur Analyse des geo-politischen Kontexts und der Hauptmerkmale hybrider Bedrohungen. Darüber hinaus bietet es eine Reihe politischer Optionen, die darauf abzielen, die

Reaktion der EU auf hybride Bedrohungen zu verbessern, und erkennt die Notwendigkeit eines neuen Ansatzes zur Bewältigung dieser vielschichtigen Herausforderungen an.

Trotz der gesteigerten und steigenden Salienz des Themas gibt es bis heute (Stand 20. Januar 2024) kein internationales Ab-

kommen, das sich unmittelbar mit hybrider Kriegsführung befasst. Dies liegt zum einen sicherlich an der Ambiguität (siehe Begriffserläuterungen) des Konzeptes, zum anderen an strategischen Präferenzen internationaler Großmächte, die ein Interesse daran haben, dass sie hybride Taktiken weiterhin einsetzen können.

Probleme & Lösungen

Die Herausforderungen im Umgang mit hybrider Kriegsführung sind vielfältig und reichen vom Fehlen klarer Definitionen bis zu völkerrechtlichen Schwierigkeiten im Umgang mit denselben.

Das Fehlen einer klaren Definition von hybrider Kriegsführung führt zu Unsicherheit und Uneinigkeit bei der Identifizierung und Bewältigung dieser Form des Konflikts. Die internationale Gemeinschaft

sollte sich auf eine umfassende und präzise Definition einigen, um eine einheitliche Grundlage für Diskussionen, Analysen und Gegenmaßnahmen zu schaffen.

Die Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, wie Rebellengruppen oder regierungsnaher Milizen, erschwert die **Zurechnung von Handlungen** und die **Feststellung von Verantwortlichkeit**. Weiterhin zeigt sich, dass der Einsatz von Milizen zur Aufstandsbekämpfung dazu führen kann, dass Konflikte länger an-

dauern und das Ausmaß der Gewalt und das Risiko eines Rückfalls steigen.

Milizen nutzen Konfliktsituationen für ihren eigenen wirtschaftlichen und politischen Vorteil aus. In diesen Situationen kann Krieg zur Lebensform werden und „**Gewaltmärkte**“ führen dazu, dass Milizen im Krieg mehr verdienen als im Frieden. So können Milizen zum Störfaktor für Friedensprozesse werden, die diese Vorteile schmälern oder durch politische Gespräche und Integrationsab-

kommen gar verhindern würden. Lösungen erfordern zuweilen die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um Informationen zu sammeln und zu analysieren sowie Mechanismen zur Feststellung von Verantwortlichkeiten zu schaffen.

Bestehende **internationale Normen und Abkommen** sind oft auf traditionelle Kriegsführung ausgerichtet – mithin, unzureichend, um hybride Kriegsführungselemente zu regulieren.

Dies bezieht sich insbesondere auf diejenigen Formen der Kriegsführung, die sogenannte **nicht-kinetische Methoden** anwenden (Stichwort Cyber- und Informationskrieg). Hybride Kriegsführung zielt darauf ab, rechtliche „Grauzonen“ zwischen Krieg und Frieden auszunutzen und unter den Erkennungsschwellen völkerrechtsverbindlicher Verträge und Abkommen zu bleiben. Dies macht es schwierig, die Rechtmäßigkeit bestimmter

Handlungen festzustellen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Es bedarf einer Aktualisierung und Erweiterung der Terminologie sowie des Anwendungsbereichs internationaler Rechtsrahmen, um den Herausforderungen von Cyberangriffen und Informationskriegen gerecht zu werden.

Die meisten Staaten verfügen über unzureichende Kapazitäten und Wissen, um effektiv gegen hybride Kriegsführung vorzugehen. **Investitionen in Bildung, Forschung und Technologien** sind erforderlich, um nationale Verteidigungssysteme zu stärken.

Koordination und Transfer von Informationen zwischen Staaten sind entscheidend, um frühzeitig auf hybride Bedrohungen zu reagieren. Internationale Foren und Plattformen könnten geschaffen oder gestärkt werden, um den Informati-

**Hybride
Kriegsführung
zielt darauf ab,
rechtliche
„Grauzonen“
zwischen Krieg
und Frieden
auszunutzen.**

onsaustausch zu fördern. Die UN könnten eine koordinierende Rolle übernehmen, um den Austausch bewährter Praktiken zu erleichtern und den internationalen Zusammenhalt gegen hybride Kriegsführung zu stärken.

Insgesamt erfordert der Umgang mit hybrider Kriegsführung eine kooperative und koordinierte Anstrengung auf internationaler Ebene, um angemessene Strategien, Mechanismen und völker-

rechtliche Rahmenbedingungen zu entwickeln. Nur durch gemeinsame Anstrengungen können die vielfältigen Herausforderungen dieses komplexen Phänomens erfolgreich bewältigt werden.

Hinweise zur Recherche

Prüfen Sie zuerst erst, ob Ihr Staat oder seine aktuelle Regierung sich in offiziellen Statements zum Thema geäußert hat. Suchen Sie hier vor allem nach englischen Quellen, da Sie vermutlich wenig auf Deutsch finden werden. Auch Statements zu verwandten Themen wie Cybersicherheit, Desinformation oder asymmetrischen Konflikten können hier helfen. Spielen Sie hier ein wenig mit den Suchbegriffen bei der Suchmaschine Ihrer Wahl.

Machen Sie sich anschließend damit vertraut, ob Ihr Staat derzeit selbst an einem Konflikt beteiligt ist, in dem auf Methoden der hybriden Kriegsführung zurückgegriffen wird. Falls ja, setzt Ihr Staat selbst solche Methoden ein? Tut er dies offen oder inoffiziell? Daraus

können Sie gegebenenfalls ableiten, ob sich Ihr Staat offen für eine stärkere Regulierung aussprechen würde oder eher nicht.

Prüfen Sie außerdem die Mitgliedschaft Ihres Staates in Verteidigungsbündnissen wie der NATO. Falls diese Organisation etwas zu hybrider Kriegsführung veröffentlicht hat, können Sie dadurch ebenfalls auf die Position Ihres Staates schließen.

Natürlich können Sie sich ebenfalls an die Vertretung des Staates in Ihrem Heimatland wenden. Häufig sind beispielsweise die Botschaften gern bereit, Auskünfte über die Position eines Staates an Teilnehmende von MUN-Veranstaltungen zu geben. Dann sollten Sie allerdings konkrete Fragen vorbereiten und bestenfalls Fragen zu mehreren Themen sammeln.

Lexikon

Ambiguität: Mehrdeutigkeit oder Unklarheit in einer Situation oder eines Begriffes.

Geopolitik: Die Analyse und das Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und geografischen Faktoren, die die Beziehungen zwischen Staaten und Regionen beeinflussen.

Guerilla-Taktiken: Eine Form des militärischen Kampfes, bei der kleinere, flexiblere Gruppen unkonventionelle Strategien wie Überraschungsangriffe und schnellen Rückzug oder den Missbrauch ziviler Personen als menschliche Schutzschilde einsetzen, um gegen eine überlegene Streitmacht vorzugehen.

Kombattant*innen: Personen, die direkt an bewaffneten Konflikten teilnehmen, sei es als Mitglieder der Streitkräfte oder als bewaffneter Gruppen.

Nicht-kinetische Methoden: Strategien und Taktiken, die keine direkte physische Gewalt beinhalten, sondern auf psychologische Kriegsführung, Informationskampagnen, Cyberoperationen und Ähnliches setzen, um ein Ziel zu erreichen.

Volatilität: Die Schwankungsbreite oder Instabilität eines bestimmten Zustands oder einer Situation, wobei schnelle und unvorhersehbare Änderungen auftreten können.

Quellen

Bilal, Asalan: Hybrid Warfare – New Threats, Complexity and ‘Trust’ as the Antidote. *Nato Review*, 30.11.2021 – Artikel über die Verbreitung und möglichen Umgang mit hybrider Kriegsführung (englisch).

Bundesministerium der Verteidigung: [Was sind hybride Bedrohungen?](#) 2024, – Internetseite des BMV zu hybrider Kriegsführung (deutsch).

Brown, Jack: An Alternative War: The Development, Impact, and Legality of Hybrid Warfare Conducted by the Nation State. *Journal of Global Faultlines*,

vol. 5, no. 1–2, 2018 – Der Artikel untersucht den Einsatz, die Entwicklung, die Auswirkungen und die Rechtmäßigkeit von staatlich gelenkter hybrider Kriegsführung (englisch).

Day, Adam: Hybrid Conflict, Hybrid Peace. How militias and paramilitary groups shape post conflict transitions. New York, United Nations University, 2020 – Basierend auf eingehenden Feldforschungen im Irak, in Nigeria und in Somalia zielt dieser Bericht darauf ab, die Rolle von paramilitärischen Organisationen, die Regierungen unterstützen, in Konflikt- und Post-Konflikt-Umgebungen zu verstehen (englisch).

Käihkö, Ilmari: The Evolution of Hybrid Warfare: Implications for Strategy and

the Military Profession. *Parameters* 51, no. 3, 2021 – Der Artikel betrachtet die Entwicklung hybrider Kriegsführung und ihre Auswirkungen auf militärische Strategien, indem er den früheren und aktuellen Einsatz des Konzeptes der hybriden Kriegsführung einander gegenüber stellt und kritische Fragen für Politik und Militärangehörige aufwirft (englisch).

NATO: Countering hybrid threats, 18.8.2023, – Erläuterung der Nato zum Umgang mit hybriden Bedrohungen (englisch).

Schmid, Johann: Was ist hybride Kriegsführung? 30.9.2022 – Artikel der Bundeswehr zu hybrider Kriegsführung (deutsch).

THEMA 2

Die Situation in Mali



Zusammenfassung

In diesem Text geht es um Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Bitte lies den Text nur, wenn Du dich dazu in der Lage fühlst. Dasselbe gilt für die Recherche, in der teils graphische Darstellungen (sexualisierter) Gewalt ohne Warnung erscheinen und suche Dir bei Bedarf Unterstützung.

Im westafrikanischen Mali herrschen seit 2012 bewaffnete Konflikte zwischen verschiedenen Akteur*innen – etwa der Regierung und zahlreichen **säkularen** und **dschihadistischen Milizen**. Eine der wichtigsten und am längsten andauernden Auseinandersetzungen besteht zwischen der Zentralregierung und **separatistischen** Gruppen der **Tuareg** im Norden Malis. Die Zivilbevölkerung Malis leidet stark unter den Kämpfen und der durch sie

verschlimmerten wirtschaftlichen Krise. Seit 2013 haben mehrere internationale Akteur*innen militärische und zivile Missionen in Mali durchgeführt. Die Vereinten Nationen (folgend UN) waren von 2013 bis 2023 mit der **Blauhelm**-Mission MINUSMA in Mali – der verlustreichste Einsatz der UN seit 1953. Trotz der starken Militärpräsenz verschiedener Akteur*innen eskaliert die Sicherheitslage in Mali weiter. 2015 wurde ein Friedensvertrag mit einem Teil der Rebellen unterzeichnet, der aber bisher nicht hinreichend umgesetzt wurde. Das Land leidet unter extremer politischer Instabilität. Die Regierung des demokratisch gewählten, aber reformunwilligen Präsidenten Keita wurde 2020 durch einen Putsch abgesetzt. Noch bevor eine Übergangsregierung die Arbeit aufnehmen konnte,

putschte ein Teil des Militärs erneut. Demokratische Wahlen sind für Februar 2024 angesetzt. Der Übergang von der militärischen zu einer zivilen Regierung stellt das Land und die internationalen Akteur*innen in Mali vor große Herausforderungen. Dringend nötige politisch-**institutionelle Reformen** werden nur schleppend angegangen, es herrscht eine schwere Wirtschaftskrise und unzählige bewaffnete Milizen und Splittergruppen fühlen sich keinen Verträgen verpflichtet. Vor dem Hintergrund des Abzugs der UN-Präsenz vor Ort soll der UN-Sicherheitsrat jetzt debattieren: Wie soll die internationale Gemeinschaft mit der neuen Situation umgehen?

Punkte zur Diskussion

- Wie sollte der Übergang von der militärischen zu einer zivilen Regierung in Mali aussehen? Welche Rolle kommt regionalen oder internationalen Organisationen hier zu?
- Wie kann der Friedensprozess mit dem Norden weitergeführt werden, wenn der Garant MINUSMA nicht mehr vor Ort ist? Wer kann diese Rolle jetzt übernehmen?
- Sollte der Sicherheitsrat wieder Sanktionen einführen? Warum (nicht)? Wenn ja, gegen wen?
- Wie kann die humanitäre und sozio-ökonomische Lage verbessert werden?
- Wie können Menschenrechtsverletzungen und Gewalt gegen Zivilist*innen verhindert werden?
- Welche Maßnahmen können getroffen werden, um der prekären humanitären Lage in Mali Abhilfe zu verschaffen?



Einleitung

Die Lage in Mali ist unübersichtlich. Seit rund einem Jahrzehnt ist der westafrikanische Binnenstaat Schauplatz mehrerer bewaffneter Konflikte zwischen verschiedenen Akteur*innen, die sich entlang der Grenzen von Volksgruppen, Landesregionen sowie religiösen und politischen Zugehörigkeiten bekämpfen. Leidtragend ist die Zivilbevölke-

rung. Sie erfährt exzessive Gewalt von verschiedenen **Milizen** und bewaffneten Gruppen und leidet unter den andauernden Hungerkrisen. Die UN-Mission MINUSMA wurde 2023 beendet, die internationale Präsenz damit vor große Fragezeichen gestellt. Wie kann sich die Lage in Mali weiterentwickeln? Und welche Rolle kann und soll der UN-Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft darin spielen?

Hintergrund

Um die komplizierte Gemengelage im heutigen Mali zu verstehen, muss man die historische Entwicklung der Konflikte nachvollziehen. Die Geburtsstunde des heutigen Mali ist die Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Frankreich im Jahr 1960. Im heutigen Staatsgebiet leben rund 30 Volksgruppen mit traditionell un-

terschiedlichen religiösen Zugehörigkeiten und Lebensweisen. Einerseits führten willkürliche Grenzziehungen und eine erzwungene Umstrukturierung der Wirtschaft durch die Kolonialmacht zu Konflikten zwischen vorher weitgehend friedlich nebeneinander lebenden Volksgruppen; andererseits gab es schon in vorkolonialer Zeit gewaltsame Auseinandersetzungen.

**Im heutigen
Staatsgebiet
leben rund 30
Volksgruppen.**

zungen zwischen Volksgruppen. In Mali überlagern sich heute verschiedene Konflikte:

— Zwischen verschiedenen Volksgruppen: Insbesondere im Zentrum Malis bekämpfen sich verschiedene Volksgruppen, primär die **Dogo** (mit der militärischen Gruppe **Dan Na Ambassagou**) und die **Fulani**. Diese Gruppierungen betreiben unterschiedliche Arten der Landwirtschaft (Ackerbau und Hirten), was zu Spannungen führt.

— Mit islamistischen Gruppierungen: In Mali sind Teile des sogenannten Islamischen Staat in der Sahelregion und Al-Nusra Gruppierungen (Jama'a Nusrat ul-Islam wa al-Muslimin, **JNIM**) sowie eine Al-Qaida Gruppen (**AQIM**) aktiv. Diese Gruppierungen bekämpfen den Staat und teils sich gegenseitig. Außerdem haben Sie viele Anschläge gegen die Zivilbevölkerung und die internationale Präsenz durchgeführt. Ihre Ziele sind unterschiedlich (s. Lexikon); gemeinsam haben sie,

dass sie die Regierung bekämpfen. Die Regierung kämpft mit der Unterstützung der Gruppe **Wagner** militärisch gegen diese Gruppierungen.

— Zwischen organisierter Kriminalität und anderen Gruppen: Nichtstaatliche Gruppierungen finanzieren sich in großen Teilen mit Drogenhandel und anderen illegalen Geschäften. Sie üben dabei Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und andere Gruppen aus.

— Zwischen der Opposition und der Regierung: Seit 2022 ist eine **Militärjunta** an der Macht, die von den anderen politischen Akteuren des Landes, insbesondere Parteien, teils kritisch gesehen wird. Der Konflikt ist selten gewalttätig und drückt sich vor allem über Demonstrationen aus.

— Zwischen **Separatist*innen** im Norden Malis, die vor allem zur Volksgruppe der **Tuareg** gehören (insb. **CMA**, **MNLA**) und der Zentralregierung: Letztere möch-

te die Einheit Malis durchsetzen, die Tuareg fordern eine Unabhängigkeit des Nordens (der sog. **Azawad**).

Seit 2012 eskalieren viele der einzelnen Brandherde. Der Konflikt zwischen der malischen Regierung und den Tuareg flammte bereits 1963, 1991 und 2006 auf, bevor Rebellen der Tuareg im Jahr 2012 erneut einen bewaffneten Aufstand gegen die Regierung begannen, um mit Azawad, dem nördlichen Teils Malis, einen unabhängigen Staat zu erlangen. Separatist*innen der Tuareg verbündeten sich mit mehreren islamistischen Terrorgruppen und konnten mithilfe erfahrener Kämpfer*innen und schwerer Waffen aus dem libyschen Bürgerkrieg innerhalb weniger Monate die Regierungstruppen aus Nordmali vertreiben.

Nach wenigen Monaten der faktischen Unabhängigkeit Nordmalis vom Zentralstaat zerbrach der Bund zwischen Tuareg und Isla-

mist*innen. Die Terrorgruppen vertrieben die Tuareg-Separatist*innen binnen kurzer Zeit aus den meisten bedeutenden Städten und expandierten weiter. Als sich die militärische Situation der Regierungstruppen immer weiter verschlechterte und sie die Kontrolle über die Hauptstadt zu verlieren drohten, bat der malische Präsident im Januar 2013 die alte Kolonialmacht Frankreich und die UN um militärische Hilfe. Kurz darauf wurde er aus dem Amt geputscht. Mithilfe mehrerer tausend französischer Soldat*innen (die sog. „**Opération Barkhane**“) konnte die malische Regierung wichtige Städte wieder erobern. Die am Konflikt um die Unabhängigkeit Azawads beteiligten Parteien kündigten eine Waffenruhe an. Bald darauf wurde Ibrahim Boubacar Keïta, kurz IBK, als neuer Präsident demokratisch gewählt.

In Reaktion auf die Eskalation ab dem Jahr 2012 wurde im Juli 2013 die Multidimensionale Inte-

grierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (frz. „mission multidimensionnelle intégrée des Nations unies pour la stabilisation au Mali“, MINUSMA) ins Leben gerufen. Ihre Aufgaben (ihr Mandat) hat der Sicherheitsrat der UN in seiner Resolution 2100 festgelegt. Darin formuliert er das Mandat der Mission: Bis zu 11.200 Soldat*innen sollten unter anderem

- die staatliche Autorität wiederherstellen,
- die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten,
- die Demokratisierung des politischen Prozesses unterstützen und
- humanitäre Hilfe absichern.

Es war ausdrücklich nicht die Aufgabe von MINUSMA, im Konflikt zwischen der malischen Regierung und den Separatist*innen Partei zu ergreifen oder aktiv terroristische Gruppen zu bekämpfen. Darin besteht ein wichtiger



UN Photo/Harandane Dicko



Hintergrund

Unterschied zur französischen Operation, die aufseiten der mali-schen Zentralregierung kämpfte und die Terrorismusbekämpfung zum Ziel hatte.

2015 unterzeichneten dann die (damals noch demokratisch gewählte) Regierung, internationale Vermittler*innen und **säkulare** Tuareg-Milizen ein Friedensabkommen. Trotz großer Unterstützung internationaler Akteur*innen wie dem UN-Sicherheitsrat geht dessen Umsetzung aber bis heute schleppend voran. Das **Friedensabkommen von Algier von 2015** enthält vier zentrale Punkte:

- Entwicklungsprogramme für Nord-Mali und eine stärkere Selbstverwaltung der Region,
- Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung von Angehörigen bewaffneter Gruppen,
- einen nationalen Versöhnungsprozess und
- umfangreiche politisch-**institutionelle Reformen** wie eine stärkere Dezentralisierung und Demokratisierung sowie Reformen der Sicherheitsbehörden.

Für die Umsetzung des Abkommens wurde ein komplexer Mechanismus geschaffen. Vertreter*innen der Regierung formen zu-

sammen mit Repräsentant*innen oppositioneller und rebellischer Gruppen Gremien und Kommissionen, die von Vertreter*innen der internationalen Gemeinschaft (MINUSMA) begleitet werden. Außerdem wurde eine nationale Wahrheits- und Versöhnungskommission geschaffen, die die vergangenen Konflikte aufarbeiten soll.

Zusätzlich zur UN führten auch der Regionalverband G5 Sahel und die EU bis 2023 Militär- bzw. Ausbildungsmissionen (**EUTM**) in Mali durch.

Aktuelles

Seit 2016 hat sich die Lage in der Sahelregion, zu der neben Mali noch einige Nachbarländer gehören, dramatisch verschlechtert. Die Zahl der Anschläge hat

sich verfünffacht und allein 2019 starben im Sahel 4000 Menschen durch Anschläge. Seit 2020 gab es zwei Militärputsche. Nachdem der letzte demokratisch gewählte Präsident, IBK sich nach Ansicht großer Teile der Bevölkerung und externer Beob-

achtender unwillig oder unfähig erwiesen hat, notwendige politische Reformen durchzuführen, gab es massive Proteste aus der Bevölkerung. Im August 2020 putschte schließlich das Militär und zwang IBK zum Rücktritt. Das wurde von großen Teilen der

Protestbewegung begrüßt. Die Putschist*innen formten eine Übergangsregierung mit Akteu*r*innen aus Zivilgesellschaft, Politik und Militär. Der eingesetzte Präsident Bah N'Daw wurde nicht einmal ein Jahr später seinerseits von seinen früheren Mitputschist*innen im Mai 2021 aus dem Amt geputscht. Die neue militärische Übergangsregierung kündigte an, innerhalb von 18 Monaten einen demokratischen Übergang zu organisieren. 2023 wurde eine **Verfassungsreform** durchgeführt, die **Transition** soll 2025 abgeschlossen sein.

2022 bat die malische Regierung darum, dass MINUSMA beendet würde. Dieser Bitte kamen die UN 2023 nach – die letzten internationalen Truppen verließen im Dezember 2023 das malische Staatsgebiet.

Im Friedensprozess mit den Gruppierungen aus dem Norden Malis ist über die letzten Jahre hinweg nur ein langsames Vorkommen zu berichten. Im April 2023 wurde der Prozess weiter verlangsamt, als ein Flugzeug des malischen Militärs über den Norden flog und das Militär – nach Aussage der Unabhängigkeitsgruppierung CMA – Mitglieder der Tuareg festnahm.

Die jetzt an der Macht befindliche Junta wird im Kampf gegen islamistische Gruppierungen inzwischen von der **Söldnergruppe** Wagner unterstützt, die eng mit der russischen Regierung assoziiert ist. Sowohl der Gruppe Wagner als auch den mali-

schen Soldat*innen werden starke Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, darunter außegerichtliche Tötungen.

Diese Gemengelage hatte zur Folge, dass Frankreich 2022 ankündigte, seine Soldat*innen aus Mali abzuziehen. Im selben Jahr bat die malische Regierung darum, dass MINUSMA beendet würde. Dieser Bitte kamen die UN 2023 nach – die letzten internationalen Truppen verließen im Dezember 2023 das malische Staatsgebiet. Aktuell sind damit noch ein Büro der UN in Mali sowie eine humanitäre Koordinierungsstelle. Außerdem unterstützt das **UN-Büro für Westafrika und den Sahel (UNOWAS)** die Arbeit internationaler Akteure in Mali koordinierend. Zentrale humanitäre Akteure wie Ärzt*innen ohne Grenzen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und weitere verbleiben ebenfalls vor Ort.

Probleme & Lösungen

2023 wurde die UN-Mission MINUSMA aus Mali abgezogen, die bis dahin das Standbein der Staatengemeinschaft in Mali war. Sie hat die Regierung beraten, die Umsetzung des Friedensabkommens und Menschenrechtsverletzungen überwacht. Außerdem hat sie die Zivilbevölkerung geschützt, demobilisiert, lokale Versöhnungsprozesse unterstützt, wirtschaftlichen Wiederaufbau geleistet und humanitäre Hilfe militärisch geschützt, wenn das nötig war. All diese Aufgaben müssen jetzt neuen Akteuren zugeordnet werden. Den Großteil hat die malische Regierung versprochen zu übernehmen, einiges kann diese aber schlichtweg nicht leisten.

Der UN-Sicherheitsrat muss jetzt – gemeinsam mit dem malischen Staat – alle Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Mali zur Unterstützung von Frie-

dens- und Transitionsprozessen, zur Verbesserung der humanitären Situation und sozio-ökonomischen Lage und in Bezug auf für den Sicherheitsrat relevante Bereiche wie **Sanktionen** und UN-Engagement neu bestimmen. Dies ist Ihre Aufgabe als Sicherheitsrat von MUNBW 2024!

Mögliche Maßnahmen lassen sich in vier Kategorien unterteilen: (1) Unterstützung der politischen Transition, (2) Unterstützung des Friedensprozesses, (3) Umgang mit Sanktionen und (4) der Umgang mit Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und einer prekären humanitären Lage.

(1) Unterstützung der politischen Transition

In Mali sind für 2024 Wahlen geplant. Die Wahllogistik hätte von MINUSMA, dem UN-Entwicklungsprogramm UNDP und der Sonderorganisation UN Women unterstützt, die Wahlen von der Mission beobachtet werden sol-

len. Die Wahlbeobachtung könnte das UN-Büro für Westafrika und die Sahel-Region (UNOWAS) übernehmen, wenn dafür entsprechende finanzielle Mittel per Empfehlung an die Generalversammlung bereitgestellt werden würden.

Wahlbeobachtung ist insofern relevant, als damit in einer schwierigen Gemengelage alle Akteur*innen eine neutrale Einschätzung der Gültigkeit der Wahl haben. Sie ist in fast allen Staaten der Welt, so auch Deutschland (durch die OSZE), Standard. Die Unterstützung der Logistik könnte jetzt voll auf das UNDP fallen, was der UN-Generalsekretär in Teilen bereits begonnen hat, umzusetzen. Die Organisation müsste dann aber mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden – in seinem Bericht benennt der UN-Generalsekretär eine Finanzierungslücke von 17 Mio. US-Dollar.

Darüber hinaus sollte der Sicherheitsrat prüfen, wer die weiteren Transitionsschritte, zum Beispiel den Aufbau starker Verfassungsgerichte, begleiten kann und welche Rolle etwa der **ECOWAS** oder anderen regionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, zukommen kann.

(2) Unterstützung des Friedensprozesses

Zweitens muss geklärt werden, wer den Friedensprozess zwischen dem Norden und der Zentralregierung weiter begleitet (Algier-Abkommen). Die **Nationale Verständigungskonferenz zur Umsetzung des Friedensabkommens** forderte bereits 2017:

— Eine Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage, insbesondere der jungen Bevölkerung, durch einen breiteren Zugang zu den Ressourcen und dadurch erwirtschafteten Gewinnen besonders im Norden Malis.

— Eine stärkere Umsetzung der politischen und institutionellen Reformen, die schon im Algier-Abkommen vereinbart wurden.

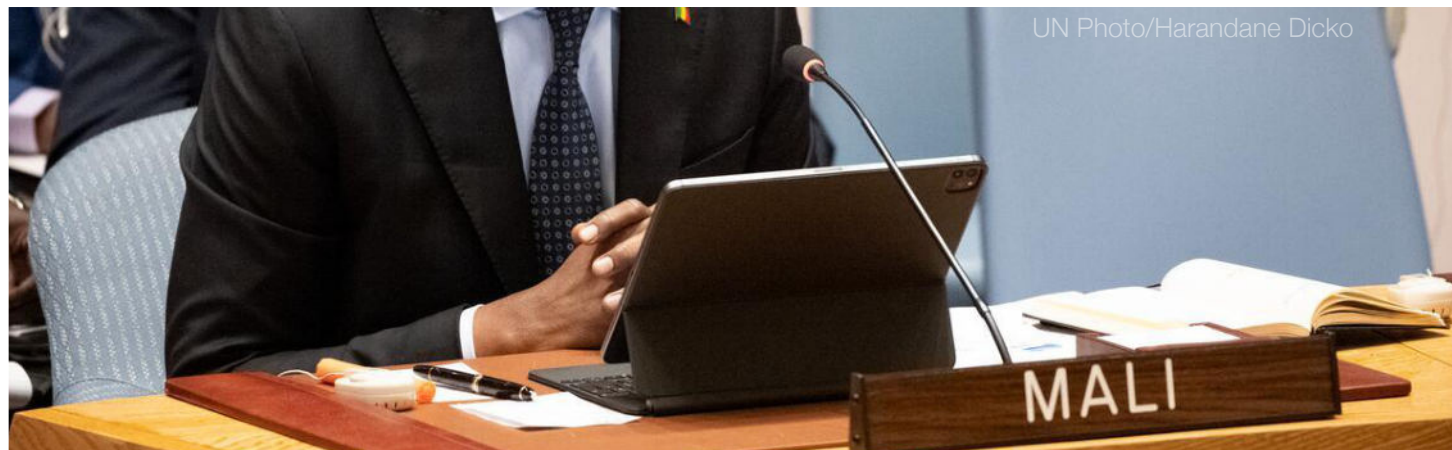
— Die Integration der Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Gesellschaft und in die neuen Sicherheitsbehörden.

Seitdem wurden nur geringe Fortschritte gemacht. Der Großteil der Umsetzung liegt jetzt beim malischen Staat. Der UN-Sicherheitsrat könnte im Kontext des Friedensabkommens prüfen,

ob er - natürlich mit Zustimmung des malischen Staates - eine **besondere politische Mission** nach Mali entsendet oder die bestehende UNOWAS stärkt, die dann allerdings nicht nur mit Mali beschäftigt ist. Alternativ könnte auch hier mit ECOWAS oder der Afrikanischen Union zusammengearbeitet werden, um unparteiliche Garant*innen des Friedensprozesses dem malischen Staat mit **Good Offices** zur Verfügung zu stellen. UN-Organen und **Fonds** könnten die Regierung zudem im Bereich **Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration** unterstützen.

(3) Umgang mit Sanktionen

2023 hat der UN-Sicherheitsrat



UN Photo/Harandane Dicko

Der Sicherheitsrat sollte darüber debattieren, ob gezielte Sanktionen wieder eingeführt werden sollten.

aufgrund eines Vetos Russlands alle in Mali geltenden Sanktionen beendet. Diese Sanktionen galten gegen bestimmte Personen bewaffneter Gruppierungen, gerade im Kontext islamistischer Gewalt, aber etwa auch bei Drogenkriminalität

– Mali ist inzwischen ein Hotspot für Drogenhandel in Westafrika. Der UN-Sicherheitsrat hat die Möglichkeit, zwei Arten von Sanktionen anzuordnen: Reisebeschränkungen und Einfrieren von Vermögenswerten.

Der Sicherheitsrat von MUNBW 2024 sollte darüber debattieren, ob gezielte Sanktionen wieder eingeführt werden sollten und, wenn ja, gegen welche Personengruppen gerichtet. Sollte er sich entscheiden, Sanktionen mandatieren zu wollen, müsste

er eine Gruppe zur Identifizierung der zu Sanktionierenden gründen und die Resolution nach **Kapitel VII** der UN-Charta mandatieren.

(4) Umgang mit Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und prekärer humanitärer Lage

Zusätzlich zu diesen technischen Details könnte der UN-Sicherheitsrat alle Parteien dazu aufrufen, weniger Gewalt anzuwenden und insbesondere Zivilpersonen und Leistende humanitärer Hilfe zu schützen. Alle Konfliktparteien wenden Gewalt gegen Zivilist*innen an, darunter auch **sexualisierte Gewalt**. Das wurde bisher von MINUSMA zumindest beobachtet und aufgezeichnet. Wer übernimmt jetzt die wichtige Aufgabe der Beobachtung? Der UN-Sicherheitsrat könnte den Menschenrechtsrat bitten, sich damit weiter auseinanderzusetzen. Mit Wegfall der MINUSMA fällt auch der Schutz der Personen weg, die humanitäre Hilfe leisten. In Mali benötigen laut zu-

ständiger UN-Organisation **UN-OCHA** über 9 Millionen Menschen diese Nothilfe. Neben dem jetzt fehlenden militärischen Schutz ist humanitäre Hilfe in Mali chronisch unterfinanziert. Eine Geberkonferenz wäre eine Möglichkeit, diese Finanzlücke zu füllen.

Die Lage in Mali ist höchst komplex. Mit dem Abzug der MINUSMA-Mission sind viele Aufgaben aufgekommen, die der malische Staat nach eigener Aussage nicht übernehmen kann und möchte. Auch wenn Mali MINUSMA gebeten hat, das Land zu verlassen, ist die Regierung weiterhin willig, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Auf dieser Basis muss der Sicherheitsrat von MUNBW 2024bnun diskutieren und entscheiden: Wie soll das Engagement der internationalen Gemeinschaft für Mali in Zukunft aussehen?

Hinweise zur Recherche

Debatten des UN-Sicherheitsrats werden in allen UN-Sprachen aufgezeichnet. In den [Protokollen](#) können Sie viele Aspekte der Positionen Ihrer Staaten finden (mehrsprachig).

Hilfreiche weitere Informationen gibt es auf der Website der NGO „[Security Council Report](#)“ (englisch) und möglicherweise auf den Websites der Außenministerien Ihrer Staaten.

Lexikon

Al Qaida im islamischen Maghreb (AQIM): Mit Al-Qaida affilierte Islamistische Terrororganisation, die sich in Mali gegen „westliche“ Einflussnahme, nicht-islamische Regierungen und für einen Staat engagiert, der nach fundamentalistisch-islamischen Regeln funktioniert.

Azawad: Eine Region im Norden Malis, für dessen Unabhängigkeit gekämpft wird. Von 2012 bis 2013 de facto unabhängig, ist die Region heute Teil Malis.

Besondere politische Mission: Die Abteilung für politische und friedensfördernde Angelegenheiten (DPPA) leitet

politische Sondermissionen, die sich weltweit mit Konfliktprävention, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung befassen. Diese Feldoperationen umfassen länderspezifische Missionen und regionale Büros. Sie werden von hochrangigen Vertretern des Generalsekretärs geleitet und bieten eine Plattform für präventive Diplomatie und andere Aktivitäten in einer Reihe von Disziplinen, die dazu beitragen, Konflikte zu verhüten und zu lösen und komplexe politische Übergänge zu unterstützen, und zwar in Abstimmung mit den nationalen Akteuren und den UN-Einrichtungen für Entwicklung und humanitäre Hilfe vor Ort.

Blauhelme: Bezeichnung für die Friedenstruppen der UN. Die Soldat*innen werden von Mitgliedstaaten der UN ent-

sendet und vom UN-Sicherheitsrat in den Einsatz geschickt.

„Coordination des mouvement de l’Azawad“ (CMA): Die Überorganisation verschiedener Tuareg-Gruppen, die für eine Unabhängigkeit des Nordens Mali gekämpft hat. Sie ist eine von drei Unterzeichnerorganisationen des Algier-Abkommens.

Dogo(n): Die Dogon sind eine westafrikanische Volksgruppe, die im Osten von Mali lebt und ursprünglich aus dem Nordwesten von Burkina Faso stammt. Als traditionelle Jäger*innen kommen sie oft mit den Fulani, traditionell häufig Hirt*innen, in Konflikt.

Dan Ambassadeur: Ein bewaffneter Arm der Dogon.

Dschihadismus: Der Dschihadismus beschreibt ein Denk- und Handlungssystem, dessen Ausgangspunkt die Verpflichtung aller Gläubigen zum Dschihad als militärischem Kampf ist. In der Lehre der Dschihadist*innen wird das Führen des Dschihad zur Pflicht, wenn eine Herrschaft als "unislamisch" und damit als "ungerecht" erachtet wird, was einer subjektiven Interpretation Tür und Tor öffnet. Dies unterscheidet den Dschihadismus von der klassischen islamischen Lehre, in der die Ausrufung des Dschihad dem Herrscher vorbehalten ist. In diesem Sinne war die klassische islamische Rechtslehre stets darum bemüht, dem Dschihad in seiner militärischen Ausprägung Grenzen zu setzen und darauf gerichtete Regelwerke an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration: Schlagwort aus der Konfliktbewältigung, unter dem zusammengefasst wird, dass nach einem Konflikt die Mitglieder bewaffneter Gruppen zunächst entwaffnet, um die Gewalt zu beenden, demobilisiert, also von den Fronten zurückgezogen, und schließlich wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden müssen, um zu verhindern, dass ein Konflikt – etwa aufgrund der Perspektivlosigkeit der Ex-Kämpfer*innen – wieder ausbricht.

Europäische Trainingsmission in Mali (EUTM): Von 2013 bis 2023 in

Mali stattfindende Europäische Mission, die das Training malischer Streitkräfte unterstützte.

Fonds: Die Vereinten Nationen verfügen über verschiedenste Fonds und Programme, in die Mitgliedstaaten einzahlen können oder per Pflichtbeitrag müssen. Eine gute Übersicht findet sich hier. Bevor ein neuer Fonds aufgesetzt wird, muss zunächst immer geprüft werden, ob ein solcher bereits besteht.

Fulani: Die Fulani sind in großen Teilen Westafrikas ein ursprünglich nomadisierendes Hirtenvolk, das heute überwiegend sesshaft ist. In Mali kollidieren ihre Interessen häufig mit denen der Dogon. G5-Sahel: Regionalorganisation im Sahel zur Zusammenarbeit u.a. bei der Armutsbekämpfung und der Sicherheit, bestehend aus Mauretanien, Mali, Niger, Burkina Faso und dem Tschad.

Good Offices: Hilfe bei Konfliktmediation und Problemlösung durch das UN-Sekretariat. Diese werden vom betroffenen Staat erbeten und können zum Beispiel vor Wahlen eine Begleitung der Erstellung der Prozesse und Gesetze beinhalten.

Institutionelle Reformen: Veränderungen von wichtigen Einrichtungen eines Staates, wie etwa der Sicherheitsbehörden, der Gerichte, Staatsanwaltschaften oder des Verwaltungsapparats der Regierung.

Islamischer Staat in der Sahelregion: Ein lokaler Ableger der islamistischen Terrororganisation des sogenannten Islamischen Staates, auch Daesh. Dieser ist eine dschihadistische Terrorgruppe, die die Gründung eines islamischen Staats anstrebt.

„Jama’ a Nusrat ul-Islam wa al-Muslimin (JNIM)“: Eine Al-Qaida-affilierte salafistisch-dschihadistische Organisation, die mindestens regional Staatsautorität mit einer konservativen Interpretation islamischen Rechts ersetzen möchte.

Junta: Eine Regierung bestehend aus Militärs.

Kapitel VII UN-Charta: Das Kapitel VII der UN-Charta formuliert Zwangsmaßnahmen, die angewandt werden können, wenn eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens festgestellt wird. Weitere Informationen dazu finden sich im Einführungstext zu Ihrem Gremium.

Miliz: Inoffizielle bewaffnete Gruppierungen, die nicht der Streitkräfte einer Regierung angehören und sich polizeiliche oder militärische Kompetenzen zuschreiben.

„Mouvement national de libération de l’Azawad“ (MNLA): Eine weitere Tuareg-Organisation, die für die Unabhängigkeit des Nordens gekämpft hat.

Es ist umstritten, inwiefern sie Verbindungen zu islamistischen Gruppierungen hat.

„Opération Barkhane“: französische Militäroperation in Mali, die noch vor der MINUSMA anwesend war

Säkular: Nicht-religiös, im Staatsrecht die Teilung von Staat und Kirche.

Sanktionen: Eine Zwangsmaßnahme, die der Sicherheitsrat nach Kapitel VII bei Gefährdung oder Bruch des Weltfriedens anordnen kann. Die Charta unterscheidet in Nicht-militärische Sanktionen des Art. 41 UN-Charta (insbesondere Wirtschaftssanktionen und Unterbrechung des Verkehrs und der Telekommunikation) und Militärische Sanktionen des Art. 42 UN-Charta. Hierunter fällt auch das Waffenembargo für militärische Ausrüstung und Dual-Use-Güter. Sanktionen können gegen Staaten, Gruppen oder Individuen gerichtet sein. Um Sanktionen einzurichten, muss der Sicherheitsrat eine Resolution unter Kapitel VII UN-Charta verabschieden und dort nennen, welche Sanktionen errichtet werden sollen oder ein sog. „Sanktionenkommittee“ errichtet, dass das übernimmt. Der Sicherheitsrat kann dann außerdem eine Arbeitsgruppe zur Überwachung der Sanktionen einrichten.

Seperatistisch: Das politische Ziel, einen eigenständigen Staat im Staatsge-

biet des bisher bestehenden Staates zu gründen und sich mit einem Territorium davon abzuspalten.

Sexualisierte Gewalt: Sexualisierte Gewalt ist ein breiter Begriff, der von psychischer zu physischer Gewaltausübung reichen kann und z.B. Vergewaltigungen umfasst. Sexualisierte Gewalt wird häufig in Konflikten gezielt gegen alle Geschlechter ausgeübt, um feindliche Gruppierungen unterzuordnen und zu demoralisieren - gleichzeitig besteht auch in Friedenszeiten und weltweit in allen Gesellschaften sexualisierte Gewalt; sie ist also kein reines Kriegsphänomen. Sexualisierte Gewalt ist seit 2002 als Kriegsverbrechen anerkannt und kann vor dem Internationalen Strafgerichtshof beklagt werden.

Söldnergruppe: eine bewaffnete Gruppierung, die gegen Bezahlung bestimmten Gruppierungen militärische Unterstützung leistet; z.B. die Gruppe Wagner in Mali.

Transition: Übergang; meint hier spezifisch den Übergang von einer militärischen Regierung (Junta) zu einer demokratisch Gewählten.

Tuareg: Die Tuareg sind eine Volksgruppe von ca. zwei Millionen Menschen, die traditionell nomadisch im Gebiet der Sahara und des Sahel leben. Der Begriff Tuareg ist ein Begriff, der sich während der Kolonialzeit eingebür-

gert hat. Des Kontextes dieses Begriffs sollte man sich bewusst sein. Angehörige der Tuareg im heutigen Mali bezeichnen sich selbst als Imushagh (sprich: Imuschach).

„United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs“ (UNOCHA): UN- Organisation, die Maßnahmen humanitärer Hilfe organisiert und koordiniert.

Wagner-Gruppe: Eine militärische Organisation, die als Söldnergruppe aktiv ist und dem russischen Staat nahesteht.

Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS): Regionalorganisation westafrikanischer Staaten; ergänzend zu wirtschaftlichen Tätigkeiten nimmt die ECOWAS häufig eine vermittelnde Rolle in Streitigkeiten in der Region ein. Zum Januar 2024 ist Mali aus der Organisation ausgetreten.

Quellen

Bilal, Asalan: Hybrid Warfare - New Threats, Complexity and 'Trust' as the Antidote. [Nato Review](#), 30.11.2021 – Artikel über die Verbreitung und möglichen Umgang mit hybrider Kriegsführung (englisch).

Sicherheitsratsresolution zum Rückzug der MINUSMA, S/RES/2690, 30.7.2023 (englisch).

Bericht des Generalsekretärs zum Abzug der MINUSMA und der Zeit danach, S/2023/611, 21.8.2023 (englisch).

Letzter Bericht des Generalsekretärs zu Mali vor Beendigung von MINUSMA, sehr hilfreich für das Verständnis der Situation, S/2023/402, 1.6.2023 (englisch).

Interne Beurteilung der MINUSMA Mission durch den Generalsekretär mit guten Hintergrund- informationen, S/2023/36, 16.1.2023 (englisch)

Bericht der Sicherheitsrats-Expert:innen-Gruppe zu Mali, S/2023/578, 3.8.2023 (englisch).

Christian Klatt, Mali, [Bundeszentrale für politische Bildung](#), Internationales, 5.11.2020 – Allgemeine Einführung in die Situation in Nordmali mit kurzem his-

torischen Abriss, Problemanalyse und Ausblick (deutsch).

Andrew Lebovich, [European Council on Foreign Relations](#), Mapping armed groups in Mali, Mai 2019 – Gute Übersicht über alle bewaffneten Gruppierungen in Mali (englisch).

[Deutsche Welle](#), Mali, 17.3.2024 – Sammlung zu Mali inklusive aktueller und gut recherchierter Hintergrundartikel zur Situation (deutsch).

Isaac Kaledzi, Warum sind Blauhelme in Afrika so unbeliebt?, [Deutsche Welle](#), 30.6.2023 – Zum Hintergrund des Abzugs von Minusma (deutsch).

Isaac Kaledzi / Mahamadou Kane, Meilenstein erreicht: Mali stimmt über Verfassungsentwurf ab, [Deutsche Welle](#), 16.6.2023 – Zur politischen Transition (deutsch).

Jeannette Böhm, Mehr als eine Kriegswaffe: Sexualisierte Gewalt in Kriegen und bewaffneten Konflikte, [Heinrich-Böll-Stiftung](#), 23.11.2022 – Zu Zusammenhängen zwischen militärischer und sexueller Gewalt (deutsch).



Anhang



Geschäftsordnung

I. GRUNDLEGENDES

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Organe und sonstigen Beteiligten der Konferenz.
- (2) Organe der Konferenz sind die Gremien, das Sekretariat und der*die Generalsekretär*in.
- (3) Sollten Beteiligte der Konferenz die von dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handlungen nicht durchführen können, so trifft der Vorsitz in Absprache mit dem Sekretariat Sonderregelungen, um eine Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (4) Deutsch ist die offizielle Amts- und Arbeitssprache der gesamten Konferenz.

§ 2 Der*die Generalsekretär*in

- (1) Der*die Generalsekretär*in ist auf der Konferenz in allen Fragen die oberste Instanz.
- (2) Betritt der*die Generalsekretär*in den Saal, erheben sich alle Anwesenden unverzüglich.
- (3) Der*die Generalsekretär*in kann sich in

den Gremien jederzeit zu jedem Thema, zum Verlauf der Tagung und zu aktuellen Ereignissen äußern.

(4) Der*die Generalsekretär*in kann Mitglieder des Sekretariats zu seiner*ihrer Vertretung bestimmen. Diese haben dieselben Befugnisse wie der*die Generalsekretär*in.

§ 3 Der Vorsitz

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzung des jeweiligen Gremiums. Er erteilt das Rederecht und setzt die Geschäftsordnung durch.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsitz kann sich jederzeit zum Verfahren äußern sowie über die Geschäftsordnung, Grundlagen des Völkerrechts, Arbeitsweisen der Vereinten Nationen und aktuelle Ereignisse informieren.

§ 4 Das Sekretariat

- (1) Das Sekretariat ist die zentrale Verwaltungsinstanz der Konferenz. Es ist für formelle Korrekturen zuständig.
- (2) Das Sekretariat kann Expert*innen als Gastredner*innen oder in einer beratenden Rolle in Gremien entsenden.

(3) Der Wissenschaftliche Dienst des Sekretariates dient den Organen der Konferenz als Informationsquelle in inhaltlichen Fragen.

(4) Beteiligte können schriftliche Anfragen an den Wissenschaftlichen Dienst stellen. Diese müssen vom Vorsitz gegengezeichnet werden. Der Vorsitz kann die Weiterleitung an den Wissenschaftlichen Dienst ablehnen.

§ 5 Diplomatisches Verhalten

- (1) Alle Beteiligten der Konferenz haben sich der Würde ihres Amtes entsprechend zu verhalten.
- (2) Sie richten ihre Stimme immer an den Vorsitz. Sie sprechen andere Beteiligte der Konferenz nicht direkt an.
- (3) Sie erscheinen pünktlich zu Beginn der formellen Sitzungen und am Ende der informellen Sitzungen. Bei verspätetem Erscheinen ist eine Aufnahme in die Anwesenheit schriftlich beim Vorsitz zu erbitten.
- (4) Stören Beteiligte der Konferenz durch ihr Verhalten den Verlauf der Sitzung oder verletzen die Würde Anderer, so kann der Vorsitz eine Rüge aussprechen und sie für eine begrenzte Zeit des Saales verweisen. Eine Rüge ist nicht nach § 15 Nr. 2

anfechtbar.

(5) Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist während der formellen Sitzung nicht gestattet. Der Vorsitz entscheidet über Ausnahmen.

II. ARBEIT IN DEN GREMIEN

§ 6 Anwesenheit

(1) Zu Beginn jedes Sitzungsblocks stellt der Vorsitz die Anwesenheit fest.

(2) Delegationen und Nichtstaatliche Akteur*innen (kurz NA), die während der Sitzung zum Gremium dazustoßen oder es auf Dauer verlassen, teilen dies dem Vorsitz schriftlich mit. Bei Bedarf kann der Vorsitz die Anwesenheit erneut feststellen.

(3) Als anwesend gilt eine Delegation, wenn sie vom Vorsitz in die Anwesenheitsliste aufgenommen wurde.

§ 7 Ablauf der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

(1) Der Vorsitz eröffnet den Tagesordnungspunkt mit der Allgemeinen Debatte, die mit einem Regionalgruppentreffen beginnt.

(2) Während der Allgemeinen Debatte

können Delegationen Arbeitspapiere einreichen, welche bis zum Ende der Allgemeinen Debatte von anderen Delegationen unterstützt werden können. Eingereichte Arbeitspapiere werden zur formellen Korrektur an das Sekretariat gesendet und können anschließend nur noch mittels Änderungsanträgen (§ 16) geändert werden.

(3) Die drei Arbeitspapiere mit den meisten unterstützenden Delegationen, welche bis zum Ende der Allgemeinen Debatte vorliegen, werden vom Vorsitz als Resolutionsentwürfe zur Debatte zugelassen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz dem Gremium durch eine informelle Sitzung erneut Zeit, um selbst eine Entscheidung herbeizuführen.

(4) Danach werden die drei Resolutionsentwürfe von der jeweiligen einbringenden Delegation verlesen und erläutert. Sie kann diese Rechte übertragen.

(5) Es folgt die vergleichende Debatte über alle vorgestellten Resolutionsentwürfe.

(6) Anschließend gibt der Vorsitz allen Delegationen die Möglichkeit, ihre Entscheidung zur Unterstützung zu ändern.

§ 8 Ablauf der Debatte zu den Resolutionsentwürfen

(1) Es wird zunächst der Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstaaten behandelt. Dieser wird als Ganzes debattiert.

(2) Danach werden die operativen Absätze des Entwurfes einzeln debattiert. An die Debatte zu jedem operativen Absatz schließt sich jeweils die Behandlung der zugehörigen Änderungsanträgen gemäß § 16 an.

(3) Danach werden einzeln die Änderungsanträge, welche die Aufnahme neuer operativer Absätze vorsehen, behandelt. Zu neu hinzugefügten operativen Absätzen dürfen Änderungsanträge eingereicht werden. Sie werden, nachdem der neue operative Absatz hinzugefügt worden ist, sogleich behandelt.

(4) Anschließend werden Änderungsanträge, die die Reihenfolge ändern, behandelt.

(5) Danach wird über den fertigen Resolutionsentwurf debattiert. Es folgt die Abstimmung über die einzelnen operativen Absätze.

(6) Die abschließende Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes wird

mündlich durchgeführt. Abweichend von § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(7) Erhält dieser Resolutionsentwurf nicht die zur Annahme notwendige Mehrheit im Gremium, beginnt die Debatte zum nächsten Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstaaten. Liegen keine weiteren Resolutionsentwürfe vor, ist der Tagesordnungspunkt vertagt.

(8) Ein Resolutionsentwurf, der in einem vorliegenden Gremium eine Mehrheit erhält, ist ein verabschiedeter Resolutionsentwurf. Ein Resolutionsentwurf, der in einem beschlussfassenden Gremium eine Mehrheit erhält, ist eine von diesem Gremium verabschiedete Resolution.

§ 9 Behandlung von verabschiedeten Resolutionsentwürfen

(1) Nach der Verabschiedung eines Resolutionsentwurfes in einem vorliegenden Gremium wird dieser dem beschlussfassenden Gremium vorgelegt. Das vorliegende Gremium kann hierzu jeweils eine*n Pro- und Contra-Redner*in entsenden. Bei Zweifeln über die Auswahl entscheidet der Vorsitz. Der Tagesordnungs-

punkt wird dann vertagt.

(2) Der aktuelle Tagesordnungspunkt im beschlussfassenden Gremium wird zur Behandlung des verabschiedeten Resolutionsentwurfs unterbrochen. Der Resolutionsentwurf wird verlesen und die Pro- und Contra-Redner*innen werden gehört. Die Pro- und Contra-Redner*innen müssen gehört werden, bevor über den Resolutionsentwurf oder einen Antrag auf Zurückschicken abgestimmt werden kann.

(3) Danach können die Delegationen des beschlussfassenden Gremiums Fragen an die Pro- und/oder Contra-Redner*innen stellen. Der Vorsitz kann eine Redeliste führen. Während der Frage- und Antwort-Runde können persönliche Anträge oder Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden, soweit diese nicht die Vertagung des Tagesordnungspunktes, die Rückkehr zur Allgemeinen Debatte das Ende der aktuellen Debatte oder die Anhörung einer Gastrede vorsehen.

(4) Sollten Anträge auf Zurückschicken des Resolutionsentwurfes gem. § 15 Nr. 4 angenommen werden, so werden die zu ändernden Punkte vom antragstellenden Staat schriftlich festgehalten sowie

vom Vorsitz protokolliert und dem vorliegenden Gremium mitgeteilt.

(5) Wenn keine Fragen mehr vorliegen, wird über die Resolution als Ganzes mündlich abgestimmt. Abweichend von § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Abstimmung entfällt, wenn ein Antrag auf Zurückschicken des Resolutionsentwurfs angenommen wurde.

(6) Wird ein verabschiedeter Resolutionsentwurf vom beschlussfassenden Gremium zurückgeschickt oder abgelehnt, so wird dieser als nächster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des vorliegenden Gremiums eingereiht. Bei einer Ablehnung des Resolutionsentwurfes gilt § 8 Abs. 7 entsprechend. Bei der Behandlung eines zurückgeschickten Resolutionsentwurfes beschränkt der Vorsitz die Debatte auf die zu ändernden Punkte gemäß Abs. 4.

§ 10 Informelle Sitzungen

(1) In informellen Sitzungen arbeiten die Delegationen an Arbeitspapieren oder Änderungsanträgen und treffen informelle Absprachen. Informelle Sitzungen sind



Geschäftsordnung

zeitlich begrenzt.

(2) Sie können außerhalb von Abstimmungsphasen von Delegationen gemäß § 15 Nr. 3 beantragt oder vom Vorsitz festgelegt werden.

III. WORTMELDUNGEN

§ 11 Allgemeines

(1) Anwesende Delegationen können sich durch Redebeiträge zum gegenwärtigen Thema oder durch Fragen und Kurzbemerkungen zu Reden anderer Delegationen zu Wort melden. Der Vorsitz kann hierfür jeweils eine Redeliste führen.

(2) Den Delegationen wird das Wort ausschließlich vom Vorsitz erteilt. Sie erheben sich während ihrer Wortmeldungen.

(3) Die Redezeit für Wortmeldungen ist begrenzt. Sie wird durch den Vorsitz festgelegt und kann durch einen Antrag gem. § 15 Nr. 10 geändert werden.

§ 12 Redebeiträge, Fragen und Kurzbemerkungen

(1) Delegationsmitglieder signalisieren durch Heben ihres Länderschildes, dass sie einen Redebeitrag halten möchten und werden vom Vorsitz auf die Redeliste

für Redebeiträge gesetzt. Redebeiträge sind nur zum gegenwärtigen Thema zulässig und zeitlich begrenzt.

(2) Der Vorsitz kann die Anzahl der Redebeiträge einer Debatte begrenzen. Er kann die Redeliste jederzeit schließen oder öffnen.

(3) Nach ihren Redebeiträgen können die Redner*innen Fragen und Kurzbemerkungen zulassen. Deren Anzahl können sowohl die Redner*innen als auch der Vorsitz jederzeit beschränken. Fragen und Kurzbemerkungen müssen sich inhaltlich auf die vorangegangene Rede beziehen.

(4) Delegationen melden sich für Fragen und Kurzbemerkungen mit Länderschild und Handzeichen und werden vom Vorsitz auf die Redeliste für Fragen und Kurzbemerkungen gesetzt.

(5) Die Redner*innen können auf die Frage bzw. Kurzbemerkung eingehen.

IV. ANTRÄGE

§ 13 Allgemeines

(1) Anträge richten sich immer an den Vorsitz. Wenn durch diese Geschäftsordnung nicht anders geregelt, entscheidet

das Gremium selbst durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Obliegt die Entscheidung dem Vorsitz, so kann er diese auch dem Gremium überlassen.

(2) Delegierte erheben sich mit ihrem Länderschild, um einen Antrag zu stellen. Bei einem persönlichen Antrag geben sie zusätzlich ein Handzeichen.

(3) Die Antragsstellenden werden vom Vorsitz aufgerufen.

(4) Nach Aufruf durch den Vorsitz benennt die Delegation den Antrag, den sie stellen möchte. Der Vorsitz kann um eine kurze Erläuterung bitten. Die Antragsstellenden dürfen sich dabei nur zum Verfahren, nicht aber zum Inhalt der Debatte äußern.

(5) Zu Anträgen findet keine Debatte statt. Falls im Folgenden die Möglichkeit zu einer Gegenrede festgelegt ist, haben die Antragsstellenden das Recht, den Antrag in einer Rede zu begründen. Möchten mehrere Delegationen die Gegenrede halten, so entscheidet der Vorsitz. Fragen und Kurzbemerkungen sind nicht möglich.

(6) Anträge werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Geschäftsordnung genannt sind. Persönliche Anträge



Geschäftsordnung

werden immer vor Anträgen an die Geschäftsordnung behandelt.

(7) Der Vorsitz kann Anträge, die das Sitzungsgeschehen behindern, abweisen. Als hindernd gelten insbesondere Anträge, die den ausdrücklichen Willen des Gremiums missachten.

§ 14 Persönliche Anträge

(1) Alle Beteiligten der Konferenz können jederzeit während der formellen Sitzungen folgende persönliche Anträge stellen:

Recht auf Information, um dem Vorsitz eine Frage zum Verfahren oder zur Geschäftsordnung zu stellen, sowie um Bitten zu äußern.

Recht auf Wiederherstellung der Ordnung, um einen Verfahrensfehler oder einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung zur Sprache zu bringen.

Recht auf Klärung eines Missverständnisses, wenn eine Frage oder Kurzbemerkung der Antragsstellenden missverstanden oder nicht beantwortet wurde. Die Antragsstellenden können ihre Frage neu formulieren. Der*die Redner*in darf erneut antworten.

(2) Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über persönliche Anträge.

§ 15 Anträge an die Geschäftsordnung

Alle anwesenden Delegationen können außerhalb der Behandlung von Anträgen nach §14 und §15 folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:

Antrag auf mündliche Abstimmung, wenn das Ergebnis einer Abstimmung knapp oder unklar war. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.

Antrag auf Revision einer Entscheidung des Vorsitzes, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vor der Abstimmung über diesen Antrag soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.

Antrag auf informelle Sitzung. Auch der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

Antrag auf Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes, um einen verabschiedeten Resolutionsentwurf, der im beschlussfassenden Gremium debattiert wird, zur Überarbeitung in das vorliegende Gremium zurückzusenden. Die Antragsstellenden nennen die zu ändernden Punkte und verschriftlichen diese für das vorliegende Gremium. Es besteht die

Möglichkeit zur Gegenrede.

Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Die Antragstellenden müssen den Tagesordnungspunkt nennen, mit dem sie fortfahren möchten. Bei Annahme dieses Antrages wird mit der Debatte über den genannten Tagesordnungspunkt fortgefahren. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

Antrag auf Rückkehr zur Allgemeinen Debatte. Wenn der Antrag angenommen wird, verfallen sämtliche Resolutionsentwürfe und Änderungsanträge und die Delegationen können erneut Arbeitspapiere einbringen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Antrag auf Ende der aktuellen Debatte. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Antrag auf vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Antrag auf Abschluss oder Wiedereröffnung der Redeliste. Der Antrag kann sich auf die Listen für Redebeiträge oder die

Liste für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

Antrag auf Änderung der Redezeit. Der Antrag kann sich auf die Zeiten für Redebeiträge oder die Zeiten für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Beide Redezeiten können gleichzeitig geändert werden. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

Antrag auf Anhörung einer Gastrede zum aktuellen Tagesordnungspunkt. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

§ 16 Änderungsanträge

(1) Anwesende Delegationen können Änderungsanträge stellen. Diese sind entgegen § 13 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitz einzureichen. Die Delegierten benötigen für einen Änderungsantrag die Unterstützung von mindestens 10 Prozent der anwesenden Delegationen.

(2) Änderungsanträge können den Wortlaut eines operativen Absatzes ändern, einen operativen Absatz streichen oder hinzufügen oder die Reihenfolge der operativen Absätze ändern. Die Änderung darf dem Kerninhalt des Resolutionsentwurfes, ausgedrückt durch die Präambel,

nicht widersprechen.

(3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, die den gleichen Absatz betreffen, muss zunächst der am weitesten reichende Antrag behandelt werden. Änderungsanträge können eingereicht werden, solange die Debatte zum folgenden operativen Absatz noch nicht eröffnet wurde.

(4) Zieht eine Delegation ihren Änderungsantrag zurück, so besteht die Möglichkeit, dass ein anderes Mitglied des Gremiums den Antrag aufrecht erhält.

(5) Sobald ein Änderungsantrag behandelt wird, gibt der Vorsitz der einbringenden Delegation die Möglichkeit, ihren Antrag in einem Redebeitrag vorzustellen und zu erläutern. Die einbringende Delegation kann dieses Recht an andere Delegationen oder an eine*n NA abgeben. Fragen und Kurzbemerkungen sind entgegen § 13 Abs. 5 zulässig.

(6) Nach der Erläuterung des Änderungsantrags stellt der Vorsitz fest, ob über die Änderung Konsens im Gremium besteht. Wenn Delegationen Einspruch erheben, kommt es zur Debatte über den Änderungsantrag. Andernfalls ist der Antrag ohne Debatte angenommen.

(7) Nach der Debatte kommt es zur for-

mellen Abstimmung über den Änderungsantrag.

V. ABSTIMMUNG

§ 17 Abstimmungsverfahren

(1) Unmittelbar vor einer Abstimmung gibt der Vorsitz den zur Entscheidung stehenden Antrag oder den Resolutionsentwurf bekannt.

(2) Zu Beginn der Abstimmungsphase stellt der Vorsitz fest, ob Konsens im Gremium besteht. Delegationsmitglieder erheben sich und rufen „Einspruch!“, sofern sie Einspruch einlegen wollen. In diesem Fall kommt es zur formellen Abstimmung. Wenn kein Einspruch erhoben wird, ist der Antrag angenommen.

(3) Die formelle Abstimmung erfolgt im Normalfall durch Heben des Länderschildes.

(4) Der Vorsitz kann eine mündliche Abstimmung anordnen. Die mündliche Abstimmung kann auch gemäß § 15 Abs. 1 durch Delegierte beantragt werden. Bei mündlichen Abstimmungen wird jedes Mitglied in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und antwortet mit „dafür“, „dagegen“ oder „Enthaltung“.

(5) Der Abstimmungsverlauf kann nur durch persönliche Anträge von äußerster Dringlichkeit unterbrochen werden.

§ 18 Stimmrecht

(1) Jede anwesende Delegation hat eine Stimme. Delegationen können nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sich zu Beginn der Abstimmungsphase im Raum befinden. Die Vertretung einer Delegation bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(2) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Enthält sich mindestens die Hälfte der anwesenden Delegationen, ist die Abstimmung ungültig und wird wiederholt. Enthält sich auch beim zweiten Mal mindestens die Hälfte der anwesenden Delegationen, so wird die dritte Abstimmung nicht mehr durch Enthaltungen ungültig.

(4) Bei Abstimmungen über Verfahrensfragen sind keine Enthaltungen zulässig.

(5) Für den Sicherheitsrat gelten besondere Regeln gemäß § 23.

VI. BEOBACHTERSTATUS

§ 19 Rechte und Pflichten

(1) Entitäten mit Beobachterstatus nehmen an den formellen und informellen Sitzungen mit vollem Rederecht teil.

(2) Sie dürfen in der Generalversammlung alle Anträge gemäß § 14 und 15 stellen und an Abstimmungen gemäß § 15 teilnehmen. In allen anderen Gremien gelten für Entitäten mit Beobachterstatus die Rechte und Pflichten einer Nichtstaatlichen Akteurin gemäß § 21.

(3) Bei inhaltlichen Abstimmungen haben Entitäten mit Beobachterstatus kein Stimmrecht.

(4) Entitäten mit Beobachterstatus dürfen Arbeitspapiere und Änderungsanträge weder einreichen noch zählen sie als Unterstützer*innen. Im Rahmen von § 7 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 5 dürfen sie diese aber vorstellen.

VII. NICHTSTAATLICHE AKTEUR*INNEN

§ 20 Allgemeines

(1) Ein*e Nichtstaatliche Akteur*in (NA) ist jede internationale Organisation, die we-

der von staatlichen Institutionen abhängig noch profitorientiert ist.

(2) NA haben grundsätzlich freien Zugang zu jedem Gremium. Sie melden sich bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums an bzw. ab.

§ 21 Rechte und Pflichten

(1) NA haben kein Stimmrecht.

(2) NA nehmen an den formellen und informellen Sitzungen teil. Sie können Redebeiträge halten sowie Fragen und Kurzbemerkungen einbringen.

(3) NA können persönliche Anträge gemäß § 14 stellen.

(4) NA können folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:

Antrag auf mündliche Abstimmung gemäß § 15 Nr. 1

Antrag auf informelle Sitzung gemäß § 15 Nr. 3

(5) NA können nicht selbstständig Arbeitspapiere oder Änderungsanträge einbringen. Es steht ihnen jedoch frei, daran mitzuwirken.

§ 22 Expert*innen

Für Expert*innen und Personal der Vereinten Nationen gelten §§ 20 und 21 ent-



Geschäftsordnung

sprechend.

VIII. SONDERREGELN FÜR DIE EINZELNEN GREMIEN

§ 23 Sicherheitsrat

(1) Themen des Sicherheitsrats werden exklusiv von diesem behandelt, bis er mit ihnen abgeschlossen hat. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung bei dem*der Generalsekretär*in.

(2) Der Sicherheitsrat ist beschlussfähig, wenn neun Mitglieder anwesend sind.

(3) Abstimmungen zu Verfahrensfragen benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern.

(4) Alle anderen Entscheidungen benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern, einschließlich der Stimmen aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.

(5) Die Mitglieder des Sicherheitsrates können Stellungnahmen beschließen, die sich mit aktuellen Ereignissen beschäftigen. Dafür muss im Gremium Konsens bestehen. Stellungnahmen müssen sich nicht auf den aktuellen Tagesordnungspunkt beziehen.



Praktische Hinweise zur Geschäftsordnung

In der formellen Debatte können Sie sich durch Reden und Fragen oder Kurzbemerkungen beteiligen, sowie Anträge stellen. Die Anträge werden (wie auch in Ihrer Antragsübersicht auf Seite 35 dargestellt) in persönliche Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung unterschieden.

Wie diese verschiedenen Partizipationsformen aussehen, wollen wir Ihnen hier in Kürze darstellen.

Redebeiträge

Im Verlauf der Sitzungen gibt es verschiedene Debatten mit jeweils spezifischen thematischen Eingrenzungen (beispielsweise die Debatten zu einzelnen operativen Absätzen). Reden sind dazu gedacht, die Meinung der eigenen Organisation /des eigenen Landes zum Debattenthema dem Gremium kundzutun.

Um einen Redebeitrag zu halten, heben Sie im Sitzen Ihr Länderschild – der Vor-

sitz nimmt Sie, sobald sie gesehen werden, in die Redeliste auf.

Fragen oder Kurzbemerkungen

Um eine wirkliche Debatte zu ermöglichen, gibt es die Möglichkeit auf Redebeiträge mit Fragen oder Kurzbemerkungen zu reagieren, worauf die*der Redner*in wiederum antworten darf.

Um eine Frage oder Kurzbemerkung zu stellen, heben Sie ebenfalls im Sitzen Ihr Länderschild sowie Ihre andere Hand.

Anträge an die Geschäftsordnung

Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens können Sie mit Geschäftsordnungsanträgen nehmen. Welche das sind und welche Mehrheiten Sie benötigen, können Sie § 15 der Geschäftsordnung (ab Seite 24) und Ihrer unten angehängten Antragsübersicht (Seite 35) entnehmen.

Um einen Antrag an die Geschäftsordnung zu stellen, stehen Sie auf und halten Ihr Länderschild vor Ihren Körper.

Persönliche Anträge

Mit persönlichen Anträgen können Sie spezielle Verfahrensprivilegien geltend machen: Informationen zum Verfahren einholen, Verfahrensfehler zur Sprache bringen oder ein Missverständnis in Folge einer falsch verstandenen Frage oder Kurzbemerkung klären.

Um einen persönlichen Antrag zu stellen, halten Sie stehend Ihr Länderschild vor Ihren Körper und heben Ihre andere Hand.



Liste der Operatoren

Die **Präambel**, bestehend aus mindestens drei Präambel-Absätzen, dient als Einleitung in die Resolution und verweist oft auf bestehende Resolutionen und Abkommen sowie auf die aktuelle Bedeutung des Themas und auf die Beweggründe für das Handeln Ihres Gremiums.

- alarmiert
- anerkennend
- (zutiefst) bedauernd
- begrüßend
- (erneut) bekräftigend
- bemerkend
- beobachtend
- (höchst) besorgt
- bestätigend
- (tief) bestürzt
- betonend
- beunruhigt
- der Hoffnung Ausdruck gebend
- eingedenk
- (tief) entschlossen

- enttäuscht
- erfreut
- erinnernd
- (erneut) erklärend
- ermutigend
- (von neuem) feststellend
- geleitet von
- gestützt auf
- hervorhebend
- hinweisend auf
- im (vollen) Bewusstsein
- im (festen) Glauben
- im Hinblick auf
- in Anbetracht (der Tatsache)
- in Anerkennung (der Notwendigkeit)
- in Bekräftigung
- in Betracht ziehend
- in der Absicht
- in Erinnerung (an)
- in Erkenntnis
- in Erwartung
- in Kenntnis
- in (tiefer) Sorge
- missbilligend
- mit dem Ausdruck der Anerkennung
- mit dem Ausdruck des Bedauerns

- mit dem Ausdruck der (tiefen) Besorgnis
- mit dem Ausdruck der Entschlossenheit
- mit dem Ausdruck der Unterstützung
- mit dem Ausdruck der Wertschätzung
- mit dem Ausdruck des Dankes
- mit dem Wunsch
- mit einbeziehend
- mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmend
- mit Interesse zur Kenntnis nehmend
- mit (tiefer) Sorge zur Kenntnis nehmend
- nach Behandlung
- nach Prüfung
- nach Untersuchung
- tätig werdend
- unter Begrüßung
- unter Berücksichtigung
- unter Hervorhebung
- unter Hinweis auf
- unter Kenntnisnahme
- unter Missbilligung
- unter Verurteilung
- unter Zustimmung



Liste der Operatoren

- unterstützend
- (fest) überzeugt
- verlangend
- (entschieden) verurteilend
- würdigend
- zu der Erkenntnis kommend
- zur Kenntnis nehmend
- zuversichtlich

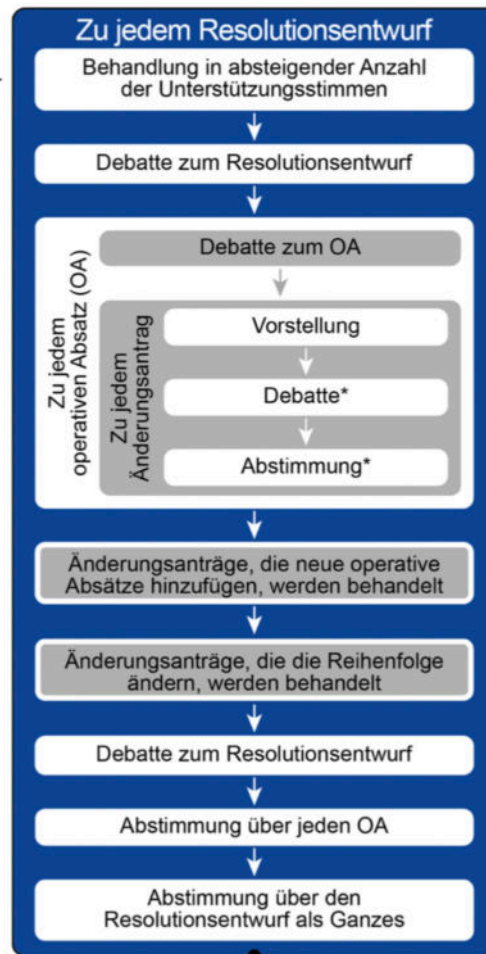
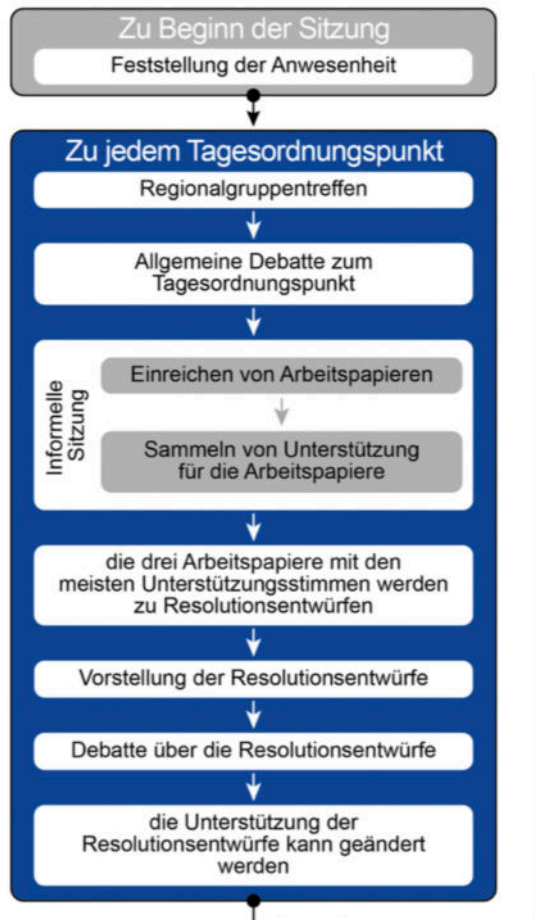
Der **Operative Abschnitt**, bestehend aus mindestens fünf operativen Absätzen, ist der Kern der Resolution. Er enthält Stellungnahmen, Forderungen, Richtlinien, Definitionen und Lösungsvorschläge. Der operative Abschnitt darf hierbei nicht im Widerspruch zur Präambel stehen.

*Diese Operatoren sind nur dem Sicherheitsrat vorbehalten, weil dieser allein völkerrechtlich verbindliche Resolutionen verabschieden kann.

- akzeptiert
- appelliert (eindringlich)
- autorisiert*
- beauftragt
- bedauert
- bedenkt
- befürwortet
- begrüßt (wärmstens)
- behält sich vor

- beklagt
- bekräftigt
- bekundet (hocherfreut)
- bemerkt
- beschließt*
- bestätigt
- betont
- betrachtet
- billigt
- bittet (nachdrücklich)
- dankt
- drängt
- empfiehlt (dringend)
- entschließt sich
- entsendet*
- erinnert (an)
- erkennt an
- erklärt (erneut)
- ernennt
- ermutigt
- ersucht
- erwägt
- fordert (auf)
- gratuliert
- hebt hervor
- hofft
- ist sich bewusst
- ist (fest) überzeugt
- kommt überein

- kommt zu dem Schluss
- kommt zu der Überzeugung
- legt (dringend) nahe
- lenkt (die Aufmerksamkeit) auf
- lobt (feierlich)
- macht sich zu eigen
- nimmt an
- nimmt (hocherfreut/ mit Bedauern) zur Kenntnis
- räumt ein
- ruft (abermals) auf
- schlägt vor
- schließt sich an
- setzt (von neuem) ein
- stellt fest
- unterstreicht
- unterstützt
- verabschiedet*
- verlangt (unmissverständlich)
- vermerkt
- verpflichtet sich
- verschärft*
- versichert
- verurteilt (entschieden)
- verweist
- wiederholt
- weist auf (die Tatsache) hin
- würdigt
- zieht (ernsthaft) in Erwägung



Antrag	Entscheidung		Erläuterung	§§
Persönliche Anträge				
Recht auf Information	N	Vorsitz	Für Fragen zur Geschäftsordnung oder zum Verfahren (z. B. zu Anträgen, Einreichen von Arbeitspapieren). Außerdem für Bitten (z. B. lauter sprechen).	§ 14 Abs. 1 Nr. 1
Recht auf Wiederherstellung der Ordnung	N	Vorsitz	Um Verfahrensfehler oder Verstöße gegen die Geschäftsordnung zur Sprache zu bringen.	§ 14 Abs. 1 Nr. 2
Recht auf Klärung eines Missverständnisses	N	Vorsitz	Nur nach einer Erwidern von dem*der Redner*in auf eine eigene missverständliche und unbeantwortet gelassene Frage oder Kurzbemerkung möglich.	§ 14 Abs. 1 Nr. 3
Anträge an die Geschäftsordnung				
Mündliche Abstimmung	N	Vorsitz	Abstimmung, bei der die Staaten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und ihre Stimme verkünden. Nur bei knappen oder unklaren Ergebnissen möglich.	§ 15 Nr. 1
Revision einer Entscheidung des Vorsitzes			Entscheidungen des Vorsitzes können vorbehaltlich anderer Regelungen revidiert werden. Vor der Abstimmung soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.	§ 15 Nr. 2
Informelle Sitzung	N		Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 15 Nr. 3
Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes	SR	+ alle ständigen Mitglieder	Der neue Tagesordnungspunkt wird unmittelbar behandelt. Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird automatisch zum nächsten Tagesordnungspunkt.	§ 15 Nr. 4, § 23 Abs. 2
Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes			Der*die Antragsteller*in erklärt, welche Punkte beim verabschiedeten Resolutionsentwurf geändert werden sollen. Es können mehrere Anträge dieser Art angenommen werden.	§ 15 Nr. 5
Vertagung eines Tagesordnungspunktes			Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird an das Ende der Tagesordnung verschoben. Der*die Antragssteller*in muss denjenigen Tagesordnungspunkt nennen, mit dem das Gremium als nächstes fortfahren soll.	§ 15 Nr. 6
Rückkehr zur Allgemeinen Debatte			Es verfallen alle Resolutionsentwürfe und Änderungsanträge und die Allgemeine Debatte beginnt von Neuem.	§ 15 Nr. 7
Ende der aktuellen Debatte			Die aktuelle Debatte wird sofort beendet und mit dem nächsten Verfahrensbestandteil fortgeführt.	§ 15 Nr. 8
Vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes			Sofortige Abstimmung über den Resolutionsentwurf in seiner jetzigen Form. Es werden weder die ausstehenden Änderungsanträge behandelt noch erfolgt eine Abstimmung über die einzelnen operativen Absätze.	§ 15 Nr. 9
Abschluss oder Wiedereröffnung der Redeliste			Bezieht sich entweder auf die Redeliste für Redebeiträge oder auf die Redeliste für Fragen und Kurzbemerkungen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 15 Nr. 10
Änderung der Redezeit			Der Antrag kann sich sowohl auf die Redezeit für Redebeiträge als auch für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 15 Nr. 11
Anhörung einer Gastrede			Nur zum aktuellen Tagesordnungspunkt möglich.	§ 15 Nr. 12



*diese Debatten und Abstimmungen finden nur statt, wenn kein Konsens im Gremium besteht

N = Dieser Antrag kann auch von NA-Vertreter*innen gestellt werden.
 = Es besteht die Möglichkeit einer Begründungs- sowie Gegenrede.
 SR = Dieser Antrag kann nur im Sicherheitsrat gestellt werden.

= Einfache Mehrheit benötigt
 = Zwei-Drittel Mehrheit benötigt